


218. Sitzung, Montag, 27. April 2015, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Brigitta Johner (FDP, Urdorf)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

 – Antworten auf Anfragen *Seite 15031*
2. Wahl eines Mitglieds des Baurekursgerichts

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

 KR-Nr. 116/2015 *Seite 15032*
3. Wahl von zwei Mitgliedern des Handelsgerichts

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

 KR-Nr. 117/2015 *Seite 15033*
4. Lehrkräfte in zweiter Landessprache stärken

 Postulat von Moritz Spillmann (SP, Ottenbach),
 Andreas Erdin (GLP, Wetzikon) und Rochus Burt-
 scher (SVP, Dietikon) vom 26. Januar 2015

 KR-Nr. 25/2015, Entgegennahme, keine materielle
 Behandlung *Seite 15034*
**5. Elternbeiträge sind wichtig, aber zu hoch
 (Stipendienreform I) / Eltern den Wiedereinstieg
 erleichtern (Stipendienreform II)**

 Antrag der Redaktionskommission vom 24. März
 2015

 KR-Nr. 386b/2009 / KR-Nr. 387b/2009 *Seite 15034*
**6. Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen
 Vereinbarung zur Harmonisierung von
 Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)**

 Antrag der Redaktionskommission vom 24. März
 2015 **5162b** *Seite 15036*

- 7. Mittelschulen: Änderung des Aufnahmeverfahrens**
Antrag der Redaktionskommission vom 24. März 2015
KR-Nr. 87b/2013 Seite 15036
- 8. Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 84/2011 betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe (Reduzierte Debatte)**
Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2015 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 12. März 2015 **5087a** Seite 15038
- 9. Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)**
Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 **5163a** Seite 15042
- 10. Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds zugunsten der Stiftung Pestalozzianum Zürich (Ausgabenbremse)**
Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 5. März 2015 **5137** Seite 15048
- 11. Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz**
Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014 und geänderter Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 **5143a** Seite 15052
- 16. Universitätsgesetz**
Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2014 und geänderter Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 17. März 2014 **5123a**
(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 29b/2013)..... Seite 15066

17. Reorganisation Immobilienmanagement

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom
17. März 2015 zur parlamentarischen Initiative von
Esther Guyer
KR-Nr. 29b/2013

(gemeinsame Behandlung mit Vorlage 5123a)..... Seite 15066

Verschiedenes

- Rücktrittserklärung
 - *Rücktritt als Ersatzmitglied des Baurekursgerichts von Jürg Trachsel, Richterswil* Seite 15099
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 15100
- Rückzug..... Seite 15100

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf vier Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 14/2015, Sans-Papiers im Kanton Zürich
Alex Gantner (FDP, Maur)
- KR-Nr. 29/2015, Personalentwicklung in der kantonalen Verwaltung von 2010 bis Budget 2015
Margrit Haller (SVP, Kilchberg)
- KR-Nr. 35/2015, Baulandreserven im Eigentum des Kantons
Olivier Hofmann (FDP, Hausen a. A.)
- KR-Nr. 53/2015, Provisionen für Überweisungen an Fachärzte und Spitäler
Daniel Heuerli (Grüne, Zürich)

2. Wahl eines Mitglieds des Baurekursgerichts

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 116/2015

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Diese Wahl wird gemäss Paragraf 13 des Kantonsratsgesetzes im geheimen Verfahren durchgeführt.

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Jürg Trachsel, Richterswil.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Vorgeschlagen ist Jürg Trachsel, Richterswil. Ich kann Ihnen mitteilen, dass sich Jürg Trachsel im Ausstand befindet. Er tut dies freiwillig.

Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Dann schreiten wir zur Wahl. Die Tür ist zu schliessen und die Anwesenden sind zu zählen. Ich mache die Gäste auf der Tribüne, die ich begrüsse, noch darauf aufmerksam, dass während der Wahlen ein Foto- und Filmverbot besteht.

Wir gehen wie folgt vor: Die Stimmzähler verteilen auf mein Zeichen hin die Stimmzettel und sammeln diese auf mein Zeichen hin wieder ein. Sie sind gebeten, während des Wahlvorgangs an Ihren Plätzen zu bleiben, bis ich das Zeichen gebe, dass alle Stimmzettel wieder eingesammelt sind.

Nun bitte ich Sie, die «P/W»-Taste zu drücken. Es sind 146 Ratsmitglieder anwesend. Die Wahlzettel können jetzt ausgeteilt werden.

Ich bitte die Stimmzähler, die Wahlzettel wieder einzusammeln.

Ich beantrage Ihnen, die Auszählung im Regierungszimmer durchzuführen, damit wir mit dem nächsten Traktandum weiterfahren können. Sie sind damit einverstanden. Besten Dank. Die Tür kann somit geöffnet werden.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat:

Anwesende Ratsmitglieder.....	146
Eingegangene Wahlzettel	146
Davon leer	18
Davon ungültig	<u>5</u>
Massgebende Stimmenzahl	123
Absolutes Mehr	62
Gewählt ist Jürg Trachsel mit.....	121 Stimmen
Vereinzelte.....	<u>2 Stimmen</u>
Gleich massgebende Stimmenzahl von.....	123 Stimmen

Ich gratuliere Jürg Trachsel zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm viel Erfolg und Befriedigung in seinem Amt. (*Applaus.*)

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl von zwei Mitgliedern des Handelsgerichts

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 117/2015

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

*Martin Liebi, Zürich,
Jürgen Niederer, Uitikon.*

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur zwei Wahlvorschläge vorliegen, erkläre ich, gestützt auf Paragraph 43 litera a des Geschäftsreglements, Martin Liebi und Jürgen Niederer als Mitglieder des Handelsgerichts gewählt. Ich gratuliere

15034

den beiden zur Wahl und wünsche ihnen Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Lehrkräfte in zweiter Landessprache stärken

Postulat von Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Andreas Erdin (GLP, Wetzikon) und Rochus Burtscher (SVP, Dietikon) vom 26. Januar 2015

KR-Nr. 25/2015, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat 25/2015 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Elternbeiträge sind wichtig, aber zu hoch (Stipendienreform I) / Eltern den Wiedereinstieg erleichtern (Stipendienreform II)

Antrag der Redaktionskommission vom 24. März 2015

KR-Nr. 386b/2009 / KR-Nr. 387b/2009

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft und dabei zum einen eine untergeordnete formelle Änderung vorgenommen und zum andern in Paragraf 19 die nötige Koordinationsbestimmung eingefügt, der Koordination mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz. Im Übrigen beantragt Ihnen die Kommission, gemäss der Vorlage Beschluss zu fassen. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§§ 16, 16a, 17a–17j, 18a–18d, 19a–19b und 27

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 8

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Dispositiv

Titel und Ingress

I.-III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Vorlage ist redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 160 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 386b/2009 / 387b/2009 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

15036

6. Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)

Antrag der Redaktionskommission vom 24. März 2015 **5162b**

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission:
Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft und in unveränderter Fassung verabschiedet. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I.

§ 1

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist auch diese Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5162b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Mittelschulen: Änderung des Aufnahmeverfahrens

Antrag der Redaktionskommission vom 24. März 2015

KR-Nr. 87b/2013

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission:
Auch diese Vorlage hat die Redaktionskommission in unveränderter Form verabschiedet.

*Redaktionslesung**Titel und Ingress*

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 14

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Dispositiv**Titel und Ingress*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag von Corinne Thomet, Anita Borer, Rochus Burtcher, Margreth Rinderknecht, Sabine Wettstein und Claudio Zanetti:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 87/2013 von Res Marti wird abgelehnt.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): In der ersten Lesung im Februar 2015 haben wir über den Minderheitsantrag der Grünen zur Änderung des Mittelschulgesetzes abgestimmt und mit deutlichem Mehr eine Abschaffung der Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen abgelehnt. Heute geht es darum, ob wir den damals obsiegenden Antrag auf Änderung des Mittelschulgesetzes beschliessen wollen. Es geht dabei um die Ergänzung der Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren um folgenden Passus: «Die Vorleistungen der Schülerinnen und Schüler werden dabei angemessen berücksichtigt.»

Unsere Kommission beantragte Ihnen mehrheitlich, eine angemessene Berücksichtigung der Vorleistungen verbindlich festzuschreiben. Unser Rat trat im Februar 2015 mit 80 zu 79 Stimmen darauf ein, die Änderung des Mittelschulgesetzes zu beraten.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit will nicht einfach die Vornoten wieder einführen, sondern lässt den Weg ganz bewusst offen, wie die Vorleistungen – in angemessener Form – im Aufnahmeverfahren zur Geltung kommen sollen. Es gibt auch andere Wege als Vornoten. Heute stimmen wir nun darüber ab, ob diese Änderung des Mittelschulgesetzes gutgeheissen oder abgelehnt wird. Ich danke Ihnen für die Unterstützung der KBIK-Mehrheit, der beantragten Änderung des Mittelschulgesetzes zuzustimmen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Corinne Thomet gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 76 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission und somit der parlamentarischen Initiative 87/2013 zuzustimmen.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 84/2011 betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe (*Reduzierte Debatte*)

Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2015 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 12. März 2015
5087a

Claudio Zanetti (SVP, Gossau), Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK): Das GPK-Präsidium beschert seinen Inhabern in aller Regel Ruhm, Ehre und Freude, das Geschäft 5087 ist eine der seltenen Ausnahmen. Wir sind ja unter anderem auch dafür zuständig, zu schauen, dass der Regierungsrat die Fristen einhält. Wenn er das nicht tut, können wir das in aller Regel zähneknirschend zur Kenntnis nehmen oder die Faust in der Tasche bilden, wie immer Sie wollen.

Auf jeden Fall ist der Ball, wenn wir diesen Antrag ablehnen, bei uns. Dann müssten wir dieses Geschäft einer Kommission zuweisen und es wird länger gehen, als wenn wir dieser Fristerstreckung zustimmen. Deshalb empfiehlt Ihnen die GPK, wie gesagt zähneknirschend, dem Antrag zuzustimmen.

Ich habe gehört, dass vor allem die Motionärin Gabriela Winkler sich mit verständlichem Ärger gleich äussern will. Es wird auch einige Gegenstimmen geben, aber gesamthaft, wie gesagt, empfiehlt Ihnen die GPK, dem Antrag zuzustimmen.

Emy Lalli (SP, Zürich): Auch wir finden das nicht sehr gut, wenn zweimal eine Fristverlängerung verlangt wird. Aber es ist ein sehr komplexes Geschäft. Von daher gesehen, ist es auch berechtigt. Und in weiser Voraussicht werden wir Ja zu dieser Fristverlängerung sagen, denn – Herr Zanetti hat es schon gesagt –, wenn wir dem nicht zustimmen, würde es dann einer Kommission überwiesen und diese müsste dann die Gesetzesvorlage erarbeiten. Sie können sich vorstellen, dass dies noch einige Jahre dauern würde. Ich bitte Sie, der Fristverlängerung zuzustimmen. Danke.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Das Anliegen einer Totalrevision der stationären Jugendhilfe, des Jugendheimgesetzes, dümpelt seit den 90er Jahren vor sich hin. Bereits 2002 lag ein Entwurf für ein Gesetz vor. Es wurde dem Rat nicht mehr zugeleitet. Die neue Bildungsdirektion splittete dann die Gesetzesvorlage und trennte ambulante und stationäre Jugendhilfe. Wir haben während der Beratung des Gesetzes über die ambulante Jugendhilfe laufend gerügt, dass die stationäre Jugendhilfe ebenfalls dringend an die Hand zu nehmen sei. Es ist sehr schwer verständlich, dass die Regierung nach Einreichung der Motion am 14. März 2011 ganze zwei Jahre brauchte, um die Ziele für dieses Gesetz festzulegen.

Die erneute Verlängerung, die nun auf dem Tisch dieses Hauses liegt, wird mutmasslich wie schon vor zwölf Jahren in einem neu zusammengesetzten Regierungsrat mit einer neuen Vorsteherschaft in der Bildungsdirektion erwahrt werden müssen. Die Befürchtung, dass das Gesetz dann von neuem an die Hand genommen wird, mit neuen Zielsetzungen versehen wird, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Ich gestehe ja gerne zu, dass es eine etwas komplexe Geschichte ist, aber es rechtfertigt diese doch etwas sehr dilatorische Behandlung nicht.

Der Umstand, dass wir heute erneut einer Verlängerung zustimmen müssen, ist unerträglich und inakzeptabel und umso peinlicher, als die Regierung in der Stellungnahme zur Interpellation betreffend der KESB (*Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*), die ja am vergangenen Montag hier behandelt wurde, auf diese Totalrevision beschwichtigend hingewiesen hat.

Fazit: Wenn man die unschönen Debatten um die Kosten insbesondere kleinerer Gemeinden weiter alimentieren und damit der Empörungsbewirtschaftung Vorschub leisten will, muss man exakt so vorgehen. Und das bedaure ich ausserordentlich.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Wir sind über dieses zweite Fristerstreckungsgesuch betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe ebenfalls nicht erfreut. Dem ersten Fristerstreckungsgesuch hat die Fraktion der Grünen mit AL und CSP zugestimmt, weil das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz noch bis Mitte Juli des vergangenen Jahres 2014 lief. Mit der Fristerstreckung bis am 15. Februar 2015 wäre es somit möglich gewesen, bei der Ausarbeitung der neuen Gesetzesvorlage die Vernehmlassungsantworten zu berücksichtigen.

«Filetstück» der Gesetzesvorlage ist ein neues Finanzierungsmodell der stationären Jugendhilfe. Hier stehen sich das Gesamtkosten- und das Taxmodell gegenüber. Zudem geht es um den Kostenteiler zwischen Gemeinden und Kantonen. In diesen beiden Punkten gingen die Vernehmlassungsantworten ganz offensichtlich weit auseinander. Das zweite Fristerstreckungsgesuch wird darum damit begründet, dass man mehr Zeit für die Abklärungen benötige.

Die Fraktion der Grünen mit AL und CSP stimmt diesem zweiten Fristerstreckungsgesuch ebenfalls zähneknirschend zu. Wir stimmen aus dem einfachen Grund zu, weil eine Ablehnung des Gesuchs nicht schneller zu einer ausgearbeiteten Gesetzesvorlage führt. Eine solche ist aber dringend nötig. Wir bitten Sie darum, diesem Gesuch zuzustimmen.

Cornelia Keller (BDP, Gossau): Die weitere Fristerstreckung zur Berichterstattung betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe hat in der GPK rege Diskussionen ausgelöst. Es ist nur schwer nachvollziehbar, warum einer zweiten Fristerstreckung wiederum zugestimmt werden soll. Die BDP wird es trotzdem tun, denn die Alternative dazu

– wir haben es gehört –, die Vorlage einer Kommission zu übergeben, würde noch länger dauern. Daher auch von unserer Seite: widerwillige Zustimmung.

Regierungspräsidentin Regine Aeppli: Glauben Sie mir, ich bedaure diesen Antrag am allermeisten von Ihnen allen. Es war mein erklärtes Legislaturziel, neben der ambulanten Jugendhilfe auch die stationäre Jugendhilfe Ihnen hier als neues Gesetz vorzulegen. Es tut mir ausserordentlich leid, dass das nicht möglich war. Es ist – und ich danke Ihnen, dass Sie das zumindest anerkannt haben – eine sehr komplexe Materie. Es geht, wie Frau Stofer gesagt hat, einerseits um die finanzielle Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. Und Sie wissen, das ist im Moment ein sehr bewegtes Feld. Es geht aber auch neu darum, dass nicht nur die Jugendheime, die stationären Jugendheime, in diesem Gesetz behandelt werden, sondern auch die Schulheime, und dass unterschiedliche Ursachen dahinterliegen, die genau auseinandergenommen werden müssen: Soll ein Kind aus sozialen Gründen oder aus schulischen in ein stationäres Jugendheim oder Schulheim eingewiesen werden oder soll es, wenn es soziale Gründe sind, im Jugendheim bleiben, aber auswärts zur Schule gehen? Und so weiter, es sind sehr viele Fragen. Es ist auch das neue Finanzierungsmodell, das sehr anforderungsreich ist. Sie wissen, wir waren in der Vernehmlassung mit zwei verschiedenen Modellen angetreten. Und wie gesagt, es ist sehr komplex und es tut mir leid, dass ich diesen Auftrag nicht zu Ende bringen und Ihnen das Gesetz noch in dieser Legislatur vorlegen konnte. Aber ich kann Ihnen sagen: Es ist nicht in der Schublade, sondern es befindet sich derzeit beim Gesetzgebungsdienst. Ich hoffe sehr, dass ich mit meiner noch nicht bekannten Nachfolgerin oder meinem noch nicht bekannten Nachfolger noch inhaltlich darüber sprechen kann, sodass dann das Geschäft zügig in den Rat gebracht werden kann. Es wird auch hier seine Zeit brauchen, denn es ist anforderungsreich, das kann ich Ihnen schon heute sagen und das ist ja auch unbestritten. Aber ich bedaure es und danke Ihnen, wenn Sie diese Frist noch einmal verlängern, und habe damit geschlossen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

15042

Detailberatung

Titel und Ingress

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 125 : 24 Stimmen (bei 6 Enthaltungen), der Vorlage 5087a und damit der Fristerstreckung zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)

Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015
5163a

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur: Im Namen der KBIK beantrage ich Ihnen, der von uns leicht geänderten Gesetzesvorlage 5163a zuzustimmen.

Die Quereinsteiger- oder kurz Quest-Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule (PHZH) wurde angesichts des Lehrpersonenmangels vor gut fünf Jahren geschaffen und ist zeitlich bis Ende 2015 befristet. Mit dieser Gesetzesänderung werden die Quest-Lehrgänge nun als dauerhafter Ausbildungsweg ins ordentliche Recht überführt. Der Lehrermangel wird uns auch mit diesem zusätzlichen Ausbildungsangebot allerdings noch eine Weile beschäftigen.

Wir haben uns bei der Beratung dieser Vorlage hauptsächlich darüber unterhalten, ob damit eine Zweiklassengesellschaft geschaffen werde. Unerwünscht wäre, wenn die verkürzte Quest-Ausbildung die normale Ausbildung konkurrenzieren würde. Dem wird mit der Anforderung, mindestens 30 Jahre alt sein zu müssen, entgegengewirkt.

Die bisherigen Erfahrungen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern werden als sehr positiv geschildert. Die Leute sind sehr motiviert

und wirkten auch als durchaus erwünschter «frischer Wind» von ausserhalb in den Schulhäusern. Weil gemäss Paragraf 7b explizit verlangt wird, dass sie über Berufserfahrung verfügen müssen, bringen sie andere Sichtweisen ein und stellen damit eine Bereicherung für das ganze Schulfeld dar.

Kritische Bemerkungen gab es zu Paragraf 7c. Sollte es nicht möglich sein, mit der normalen Ausbildung und der verkürzten Quest-Ausbildung genügend Lehrkräfte zu finden, so könnten die Anforderungen an die Ausbildung reduziert werden. Wir finden das nicht unproblematisch, denn eine bestimmte Grundqualität ist unabdingbar. Schliesslich haben wir uns aber dafür ausgesprochen, dass diese Bestimmung als «Notfallparagraf» für die absolute Ausnahmesituation bestehen bleiben soll. Wer weiss schon mit Sicherheit, was die Zukunft bringt?

Mit der einzigen Änderung, die wir in Paragraf 9 Absatz 4 vorgenommen haben, möchten wir einen anderen inhaltlichen Akzent setzen. Es soll nach Auffassung der Kommission die Regel sein, dass Quereinsteigende nach dem Basisstudium teilzeitlich unterrichten und sich so die schulpraktische Erfahrung erarbeiten. Die Kann-Bestimmung gemäss Antrag des Regierungsrates war uns zu wenig verbindlich. Ausserdem sind die meisten Quest-Studierenden auf das Einkommen aus dieser Teilzeit-Tätigkeit angewiesen, da sie ja deutlich älter sind als die übrigen angehenden Lehrpersonen und für den Wechsel in den Lehrberuf ihren angestammten Beruf als Einkommensquelle aufgeben. Natürlich bedeutet dies, dass die Schulen entsprechende Stellen anbieten müssen, damit die Quest-Studierenden ihre Ausbildung überhaupt abschliessen können.

Mit Paragraf 9a wird ausserdem mit dieser Vorlage ein neuer konsekutiver Masterstudiengang für die Sekundarstufe I eingeführt. Dieses neue Angebot richtet sich an die in Absatz 2 genannten Zielgruppen und ist auf die Vorgaben der EDK (*Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren*) für die schweizerische Anerkennung der Lehrdiplome ausgerichtet. Auch mit dieser Massnahme sollen zusätzliche Lehrpersonen für ein Engagement an der Volksschule gewonnen werden.

Zu Diskussionen Anlass gab die Frage, wie viele Studienfächer für diesen konsekutiven Masterstudiengang vorgegeben werden sollen. Gemäss Paragraf 17 Absatz 3 litera b sind dies zwei oder drei, während für die Regelausbildung im integrierten Studiengang vier Fächer

vorgegeben sind. Die Fächerzahl wird hier bewusst etwas tiefer gesetzt, um die Attraktivität dieser Zusatzqualifikation für den Schuldienst auf der Sekundarstufe zu erhöhen: für heutige Primarschullehrkräfte oder nach dem Bachelorabschluss von Unterrichtsfächern auf der Hochschulstufe.

Wir haben uns entschieden, dem Vorschlag des Regierungsrates zu folgen. Dies auch, weil die heutige Nachqualifikation für weitere Fächer wesentlich einfacher ist als noch vor einigen Jahren und weil es in den Möglichkeiten der Schulgemeinden liegt, für ein breiteres Fächerprofil dergestalt ausgebildeter Sekundarlehrpersonen zu sorgen, wenn sie das als nötig oder wünschbar erachten.

Mit diesen Ausführungen beantrage ich Ihnen, dieser von der KBIK einstimmig verabschiedeten Änderung des PH-Gesetzes (*Gesetz über die Pädagogische Hochschule*) ebenfalls zuzustimmen. Besten Dank.

Margreth Rinderknecht (SVP, Wallisellen): Wir befürworten die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule. Die Schülerzahlen an der Volksschule steigen permanent und viele Lehrpersonen kommen in den kommenden Jahren ins Pensionsalter. Darum macht es Sinn, die Ausbildung für Quest-Einsteigende im Gesetz zu verankern. Wir begrüßen es, dass für die Kindergartenstufe nach wie vor eine spezielle Zulassungsbedingung gilt, die Matura oder einen Bachelor-Abschluss auf Hochschulstufe braucht es weiterhin nicht. Dies ist positiv auch vor dem Hintergrund, dass Kindergärtnerinnen ganz besonders fehlen werden, wie in der Presse kürzlich zu lesen war. Wir befürworten bei Paragraf 9 Absatz 4 die Formulierung der KBIK für eine klarere Regelung für die berufsbegleitende Ausbildung respektive für die Teilzeitanstellung an der Volksschule während der Ausbildung. Diese Form hat sich gemäss Informationen der Auszubildenden, der bereits tätigen Lehrpersonen und auch der Ausbildenden bewährt. Danke.

Jacqueline Peter (SP, Zürich): Mit dem Quereinsteiger-Studiengang ist der PH Zürich ein Angebot gelungen, das nicht nur dem Lehrermangel entgegenwirkt, sondern auch eine neue Zielgruppe, eine neue qualifizierte Zielgruppe dazu motiviert, die Ausbildung zur Lehrerin, zum Lehrer zu absolvieren. Der Kommissionspräsident hat die Details dazu ja bereits erläutert. Die SP freut sich insbesondere darüber, dass es sich bei diesem Quereinsteigerlehrgang klar um einen berufsbeglei-

tenden Studiengang handelt, das heisst, dass die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer im zweiten Ausbildungsjahr eine Anstellung haben müssen, sodass der Kontakt zu den Schulen schon früh garantiert ist und es auch klar ist für die Auszubildenden, ob sie sich für diesen Beruf eignen oder allenfalls halt nicht unbedingt. Die SP stimmt dieser Änderung des PH-Gesetzes klar zu und freut sich, wenn dies die anderen Fraktionen ebenso tun.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Quest wurde eigentlich als eine Art Notmassnahme zur Behebung des Lehrermangels entwickelt und es zeigt sich, dass aus der Not geborene Lösungen durchaus gut und sinnvoll sein können. Es hat sich gezeigt, dass der Ausbildungslehrgang entgegen den ursprünglichen Befürchtungen keine Schnellbleiche ist, dass die Anforderungen hoch sind und die Studenten oder Lehrpersonen, die sich für diese Ausbildung entscheiden, ein sehr hohes Engagement an den Tag legen müssen. Sie sind in der Regel eine Bereicherung für das Lehrerteam, weil sie aus einem anderen beruflichen Umfeld herkommen und deshalb auch andere Inputs in ein Lehrerteam einbringen können. Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass sie vor allem auch beim Berufseinstieg entsprechende Unterstützung erhalten oder brauchen und diese auch kriegen. Die PH hat hier wirklich auch einen wichtigen Meilenstein zur Durchlässigkeit des Bildungssystems gelegt, indem es eben verschiedene Wege gibt, um diesen Beruf einzusteigen. Wir stimmen dieser gesetzlichen Verankerung mit Überzeugung zu.

Res Marti (Grüne, Zürich): Die Grünen unterstützen die Legalisierung der Quest-Studiengänge. Die via Quest ausgebildeten Lehrpersonen bewähren sich offenbar in der Praxis, darüber sind sich alle Beteiligten einig. Grundsätzlich muss aber weiterhin darauf geachtet werden, dass auch via Quest ausgebildete Lehrpersonen das fachliche und pädagogische Fachwissen mitbringen, welches für einen guten Unterricht notwendig ist. Dazu ist es eben auch wichtig, den Einstieg in den Beruf wirklich zu unterstützen. Hier gilt es ein wachsames Auge auf die Ausbildung und die Bildungsergebnisse dieser wie auch aller anderen Lehrpersonen zu halten. Es darf nicht sein, dass die Schüler, ihre Ausbildung und damit ihre Zukunft unter schlechten oder schlecht ausgebildeten Lehrpersonen leiden. Im Moment existiert diese Gefahr nicht, aber wenn noch zusätzliche Massnahmen nötig sind, um noch

zusätzliche Lehrpersonen zu rekrutieren, was durchaus ein realistisches Szenario für die nahe Zukunft ist, so gilt es ernsthaft zu diskutieren, ob nicht das Gehalt nach oben zu schrauben ist. Die Ausbildung nach unten schrauben ist für uns keine Option. Auch Lehrpersonen sind Marktteilnehmer. Und wenn die Nachfrage grösser ist als das Angebot, so muss der Preis steigen. Die Grüne Fraktion unterstützt die vorliegende Gesetzesänderung.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Auch die Grünliberalen befürworten beide materiellen Gesetzesänderungen. Zur ersten: Der Versuch mit den Studiengängen für Quereinsteiger hat sich bewährt und die «Questler» werden in Schuleinheiten wirklich geschätzt und auch gerne angestellt. Eine solche Blutauffrischung tut gut unter pädagogischen und didaktischen Aspekten, schliesslich auch unter dem gruppendynamischen Aspekt in den Lehrerteams. Und zur zweiten Gesetzesänderung: Um dem Lehrermangel vorzubeugen, ist es eine gute Idee, einerseits diplomierten Primarlehrerinnen und -lehrern und andererseits Hochschulabsolventinnen und -absolventen einen kürzeren Ausbildungsgang zum Lehrdiplom auf der Sekundarstufe I anzubieten. Also stimmen auch wir der Vorlage mit Freude zu.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Die CVP hat schon die positive Bilanz erfreut zur Kenntnis genommen, welche auf der Auswertung der ersten Erfahrungen an der PHZH und Rückmeldungen aus der Praxis basiert sowie schliesslich durch die durchgeführte externe Evaluation bestätigt wurde. Wir haben uns sehr gefreut darüber. Darum macht diese Gesetzesänderung, wie sie jetzt vorliegt, absolut Sinn. Im Zusammenhang mit der Praxisausbildung sind wir der Ansicht, dass quereinsteigende Personen unterrichtspraktische Unterstützung benötigen. An diesem Thema werden wir sicher dranbleiben, es ist aber keinen Artikel in diesem Gesetz wert. Als weitere Massnahme unterstützen wir auch die Möglichkeit des konsekutiven Master-Studiengangs, mit welchem dem Lehrermangel entgegengewirkt werden kann. Wie alle Vorrednerinnen und Vorredner unterstützen wir die Vorlage überzeugt. Vielen Dank.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Auch die EDU stimmt dieser Vorlage einstimmig zu. Wir begrüssen die gesetzliche Regelung

zur Behebung von Engpässen bei der Besetzung von Lehrerstellen.
Danke.

Regierungspräsidentin Regine Aeppli: Hier gilt einmal das alte Lied «Nach em Räge schiint z'Sunne» und ich bin froh, dass Sie diese Vorlage so positiv und erfreut aufnehmen. Hier wurde etwas aus der Not geboren, das sich sehr gut entwickelt hat und auch im Schulfeld gut angekommen ist, nämlich die Ausbildung von erwachsenen, bereits ausgebildeten Menschen beim Übertritt in einen neuen Beruf, in die Lehrerbildung. Sie wurden sehr gut im Schulbetrieb aufgenommen. Die Evaluation, die durchgeführt wurde, hat ebenfalls ein sehr positives Ergebnis gezeitigt. Wir sind froh, heute mit dieser Gesetzesvorlage eine Verstetigung dieses neuen Elements an den Schulen, in der Schulbildung gesetzlich zu verankern. Besten Dank fürs Eintreten und die Beratung dieses Geschäfts.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§§ 7b, 7c, 9, 9a, 9b, 16–18

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

10. Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds zugunsten der Stiftung Pestalozzianum Zürich (Ausgabenbremse)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 5. März 2015 **5137**

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich darf Sie informieren, dass Ralf Margreiter als Mitglied des Stiftungsrates Pestalozzianum für dieses Geschäft in den Ausstand tritt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Ziffer I der Ausgabenbremse untersteht.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil), Präsident der Finanzkommission (FIKO): Die Stiftung Pestalozzianum, SPZ, mit Sitz in Zürich, fördert das öffentliche Bildungswesen durch den Dialog zwischen Bildungsinstitutionen und Öffentlichkeit sowie die historische Bildungsforschung, insbesondere die Pestalozzi-Forschung. In ihrer heutigen Form besteht die SPZ seit 2003. Die Vorgängerstiftung führte seit 1875 das Pestalozzianum Zürich.

Die SPZ ist im Besitz eines für den Kanton Zürich einzigartigen bildungshistorischen Kulturguts mit Ausstrahlung über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Die Sammlungen enthalten Originalbriefe und -porträts des grossen Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi, Kinder- und Jugendzeichnungen, historische Glas-Dias, Schulwandbilder und -karten, aber auch Ausstellungsstücke zur Dokumentation des Unterrichts der Volksschule im 20. Jahrhundert oder eine umfangreiche Bibliothek mit zum Teil historisch wertvollen Büchern.

Im Zusammenhang mit der Verlegung des gesamten Sammlungsgutes in den neuen Campus der Pädagogischen Hochschule Zürich, PHZH, hat sich gezeigt, dass in den nächsten Jahren für eine zukünftige Sicherung der Sammlungen des Pestalozzianums umfassende Erhaltungs- und Restaurationsmassnahmen notwendig sind. Damit die Sammlungen der Forschung und Öffentlichkeit zur Nutzung zugänglich gemacht werden können, sind grosse Erschliessungsmassnahmen erforderlich und es müssen neue Formen des Zugangs eröffnet werden. Diese Massnahmen unter der Gesamtbezeichnung «Sammlungen Pestalozzianum: Erschliessung, Erhaltung und Nutzung des Sammlungsgutes» sind mit rund 10,4 Millionen Franken budgetiert und übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der SPZ. Sie ersucht deshalb den Kantonsrat um eine Projektunterstützung von rund 7,1 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds.

Das Projekt ist auf sieben Jahre angelegt und liegt in der Gesamtverantwortung der SPZ, vertreten durch ihren leitenden Ausschuss. Die SPZ sorgt für den korrekten Einsatz der Mittel, für die Berichterstattung und für die strategischen Entscheidungen im Rahmen des durch den Kantonsrat genehmigten Vorhabens. Ein Lenkungsausschuss mit Vertretungen aus SPZ und PHZH führt und überwacht das Projekt. Die operative Verantwortung und die Gesamtprojektleitung obliegen dem Geschäftsführer der SPZ. Verwirklicht wird das Vorhaben in Teilprojekten, welche von Fachmitarbeitenden der PHZH geführt werden. Die Qualitätssicherung in allen Projektphasen gewährleistet ein Fachbeirat.

Die Auszahlungen des Lotteriefonds erfolgen jährlich. Die SPZ hat der Bildungsdirektion jährlich eine Teilabrechnung zur Prüfung zuzustellen. Nach Genehmigung leitet die Bildungsdirektion die Unterlagen zur Auszahlung des entsprechenden Beitrages an den Lotteriefonds weiter.

Umfang und Art der Sammlungen Pestalozzianum bilden für den Kanton Zürich ein einzigartiges Kulturgut von bedeutendem Wert und mit grosser Ausstrahlung über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Die Finanzkommission erachtet es als sinnvoll, diesen Fundus für den Kanton Zürich zu erhalten und besser für die Öffentlichkeit und die Forschung nutzbar zu machen. Das vorliegende Beitragsgesuch entspricht auch vollumfänglich der Zweckbestimmung des Lotteriefonds und den Vorgaben des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Im Namen der einstimmigen Finanzkommission beantrage ich dem Kantonsrat die Genehmigung der Vorlage 5137. Besten Dank.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Die Sicherung dieses bildungshistorisch wichtigen Archives ist auch für die SVP-Fraktion richtig und der Lotteriefondsbeitrag darum zu genehmigen. Es dünkt uns wichtig, dass vor allem auch die Zugänglichkeit zu diesem Archiv für die Zukunft dann gewährleistet werden kann, und ich würde einigen Mitgliedern dieses Rates, die sich Bildungspolitiker nennen, empfehlen, dannzumal dieses Archiv einmal zu konsultieren, um zu wissen, woher die Bildung im Kanton Zürich und die Lehre von Pestalozzi kommen und wie sie sich auswirken. Die Projektorganisation dünkt uns zweckmässig. Wir stimmen der Vorlage zu.

Beatrix Frey (FDP, Meilen): Wer hat sie nicht zu Hause, die grössere oder kleinere Kartonschachtel, welche die persönliche Bildungslaufbahn dokumentiert, angefangen bei den gesammelten Werken der Kopffüssler, über die Wasserfarben-Landschaften bis hin zu schon fast künstlerisch wertvollen Linoldrucken? Oder die Zahlenstäbchen, die einem den Einstieg in die Mengenlehre hätten erleichtern sollen, das Lateinbuch, das einen gehörig ins Schwitzen brachte, oder die Tonnen von Reclam-Büchlein mit unseren mehr oder weniger geistreichen Anmerkungen zur Weltliteratur. Und natürlich nicht zu vergessen die Schulaufsätze, mit denen wir uns und die Welt erklärten. Natürlich sind diese Privatarhive nicht zu vergleichen mit der eindrücklichen Sammlung von Bildungsnachlässen, Archivmaterial und Büchern, über welche die Stiftung Pestalozzianum verfügt. Die Unterlagen bieten einen umfassenden Überblick über die Entwicklung des Schul- und Bildungssystems im Kanton Zürich und darüber hinaus. Ein Blick in unsere alten Heimatkunde-, Geschichts- oder Geografiebücher genügt, um zu erkennen, wie rasch sich die Welt um uns und damit auch die Anforderungen an unser Schul- und Bildungssystem verändern. Und getreu dem Motto, dass Geschichte zwar vorwärts gelebt, aber erst rückwärts verstanden wird, sind wir überzeugt, dass es für die künftige Entwicklung des Schul- und Bildungssystems wichtig ist, aus der Vergangenheit zu lernen.

Wir begrüssen es daher, dass die Sammlung der Stiftung Pestalozzianum umfassend saniert, inhaltlich erschlossen und in geeigneter und zeitgemässer Form einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Und wir teilen die Auffassung, dass dies eine klassische Aufgabe des Lotteriefonds ist. Die beantragten 7,1 Millionen Franken sind ein stolzer Betrag und es schleckt auch keine Geiss weg, dass die aufgeführten Eigenleistungen hier eher deklaratorischen Charakter haben und das Projekt faktisch ausschliesslich über den Lotteriefonds finanziert wird. Wir unterstützen das Projekt dennoch, weil wir die Sicherung und das Zugänglichmachen der Sammlung des Pestalozzianums sinnvoll und wichtig finden. Wir erwarten aber, dass mit den gesprochenen Mitteln sorgsam umgegangen wird. Das heisst namentlich, dass bei der Aufarbeitung Prioritäten gesetzt werden und dass die unter Punkt 9 in der Weisung gestellten Auflagen vollumfänglich erfüllt werden. Die FDP-Fraktion wird dem Lotteriefonds-Beitrag ans Pestalozzianum zustimmen.

Regula Kaeser (Grüne, Kloten): Das ist wieder einmal ein richtig schönes Lotteriefondsgeschäft, wie wir sie doch gerne haben. Die Stiftung Pestalozzianum besitzt eine umfangreiche Bildsammlung, Bildgeschichten, einen wertvollen bildungshistorischen Fundus. Diesen gilt es zu konservieren und für unsere Nachkommen zu erhalten respektive auch besser zugänglich zu machen. Diesem Antrag von 7,1 Millionen stimmen wir, die Grüne Fraktion, ohne Wenn und Aber gerne zu.

Regierungspräsidentin Regine Aeppli: Ich kann mich da kurz fassen. Ich danke Ihnen mit Kopf, Hand und Herz für die gute Aufnahme dieses Geschäfts und freue mich, wenn Sie dem Projekt für das Pestalozzianum und für seine Sammlung aus der gleichen Motivation zustimmen. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Nun stellen wir fest, ob das Quorum der Ausgabenbremse erreicht wird. Der Rat besteht zurzeit aus 180 Mitgliedern, deshalb braucht es mindestens 91 Stimmen. Kommen weniger als 91 Stimmen zustande, ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 158 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), Ziffer I der Vorlage zuzustimmen. Damit ist das erforderliche Quorum der Ausgabenbremse erreicht worden.

15052

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich möchte vor der Pause noch Traktandum 11 behandeln und lasse Sie noch wissen, wie es auch schon in der offiziellen Traktandenliste gestanden hat: Nach der Ratspause werden wir dann mit den Geschäften ab Traktandum 16 fortfahren.

11. Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz

Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014 und geänderter Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015
5143a

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Im Namen der einstimmigen KBIK beantrage ich Ihnen, dieser Vorlage mit dem etwas umständlichen Titel zuzustimmen. Inhaltlich ist es einfach: Die Gesetzgebung im Bildungsbereich ist gemäss den Vorgaben des IDG (*Gesetz über die Information und den Datenschutz*) anzupassen, weil die Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage braucht. Die meisten Bestimmungen in dieser Vorlage, die damit auf Gesetzesstufe gehoben werden, existieren in ähnlicher Form bereits auf Verordnungsstufe.

Umfangreich sind die Anpassungen vor allem im Bereich der Volksschule, weil hier angesichts des Alters der Schülerinnen und Schüler der Austausch zwischen den Eltern und der Schule sowie den Tagesstrukturangeboten grösser ist als beispielsweise auf Stufe Mittelschule. Ähnliches gilt für die Bestimmungen im Bereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge, wo es um besonders heikle Daten und Informationen geht. (*Die Ratspräsidentin unterbricht den Votanten.*)

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Entschuldigen Sie bitte. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, Ihre Gespräche draussen im Foyer zu führen. Besten Dank.

Ralf Margreiter fährt fort: Mit einer wesentlichen Ausnahme übernimmt die KBIK die Vorlage des Regierungsrates. Im Bildungsgesetz, Paragraph 6c Absatz 2, haben wir uns zu einer Ergänzung entschlossen. Wir meinen, dass die Schulleitung zwingend, und nicht nur, wenn sie es als notwendig betrachtet, die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten über Informationen zu Strafverfahren gegen Schülerinnen und Schüler orientieren muss. Den Schulbehörden beziehungsweise deren Präsidentinnen oder Präsidenten als politische Verantwortliche müssen solche Informationen bekannt sein. Mit dieser Regelung und dem Weg über die Schulleitung bleibt diese für die Jugendanwaltschaft die einzige Ansprechstelle in der Schule, was ihr ein wichtiges Anliegen war.

Eingehende Diskussionen, inklusive Anhörung, mit der Vereinigung der KESB-Präsidiien (*Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*) sowie den Verbänden der Schulleitungen, der Schulverwalter und der Schulpräsidien wurden über die Frage geführt, ob analog dem Informationsaustausch mit der Jugendanwaltschaft eine Regelung mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in die Vorlage aufgenommen werden sollte. Wir haben festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht, weil die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Schule und KESB nicht ausreichend definiert sind. Die Beratungen ergaben jedoch, dass es nicht zweckmässig ist, auf kantonaler Ebene eine explizite gesetzliche Regelung vorzusehen, weil das Verhältnis zwischen den KESB und Dritten bereits in Artikel 451 des Zivilgesetzbuches (*ZGB*) geregelt ist und weil keine Widersprüche zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht geschaffen werden sollen. Eine generell-abstrakte kantonale Gesetzesbestimmung kann die im Bundesrecht vorgeschriebene Einzelfallabwägung nicht übersteuern.

Nach einhelliger Auffassung der KBIK ist jedoch eine Einigung im Spannungsfeld der Interessen von Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern, den Schulen sowie den KESB zu finden, die den Anforderungen aus der Schulpraxis wie auch dem übergeordneten Bundesrecht Rechnung trägt. Im Rahmen eines runden Tisches soll ein Leitfaden ausgearbeitet werden. Darin sind Kriterien für den Informationsaustausch zwischen Schulen und KESB zu definieren – im Sinn von

Richtlinien, die Orientierung vermitteln, die aber nicht den Einzelfall präjudizieren wollen. Ziel ist es, dass sich alle KESB im Kanton an diesem gemeinsam zu schaffenden Leitfaden orientieren.

Diese Gespräche finden unter Führung der Bildungsdirektion statt. In den Anhörungen haben alle Teilnehmenden erklärt, dass das Anliegen dringend ist. Die Kommissionsmehrheit geht deshalb davon aus, dass sie in ihrem eigenen Interesse rasch zu einer Einigung kommen werden. Resultate sollen bis zur Sommerpause vorliegen.

Eine Kommissionsminderheit hingegen argumentiert, dass die KESB eine so wichtige Institution ist, dass die Zusammenarbeit zwischen ihr und der Schule in diesem Gesetz erwähnt sein müsse. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt diesen Minderheitsantrag mit dem Hinweis auf die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Ablehnung. Er würde in den Schulen bloss falsche Erwartungen wecken, die sich mit dem übergeordneten Recht nicht in Einklang bringen lassen.

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen ebenso, den Minderheitsantrag der Grünen zu Paragraf 6b Absatz 1 litera d abzulehnen. Im Gegensatz zu den Antragstellern vertraut die Kommissionsmehrheit auf die Vernunft der Jugendanwaltschaft, dass sie über diesen Auffangtatbestand wirklich nur Vorfälle meldet, die erhebliche Auswirkungen auf die Schule haben, und eben nicht, wie von der Minderheit befürchtet, auch Bagatellvergehen.

Insgesamt ist die KBIK der Meinung, dass es mit dieser Vorlage gelingt, das Handeln der öffentlichen Organe, die mit der Verarbeitung von Daten im Bildungsbereich betraut sind, transparent zu regeln, während die Grundrechte von Personen hinreichend geschützt bleiben. Die KBIK hat dieser geänderten Vorlage einstimmig zugestimmt und beantragt Ihnen, ihrem Antrag zu folgen. Besten Dank.

Claudio Zanetti (SVP, Gossau): Auch wir von der SVP empfehlen Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen, wie von der Kommissionsmehrheit beantragt. Als der Kantonsrat vor einigen Jahren dem Gesetz über die Information und den Datenschutz zustimmte und damit das Öffentlichkeitsprinzip einführte, war er sich wahrscheinlich nicht im Detail bewusst, was da alles die Folgen sein werden. Und wie so häufig steckt der Teufel halt im Detail. Es sind noch weitere Änderungen absehbar, etwa im Universitätsbereich diese berühmten akademischen Berichte. «Was ist öffentlich, was muss geheim bleiben?» und so weiter, das wird also noch auf uns zukommen. Wir von der SVP haben

seinerzeit vorgeschlagen, eine Generalklausel zu prüfen, weil wir etwas davor zurückschrecken, zu viele Einzelfälle regeln zu wollen. Wir sind damit allerdings unterlegen und sind nun mit der Tatsache konfrontiert, dass wir bei jedem Gesetz, das irgendwie mit Information und Datenschutz zu tun haben kann, mögliche Fälle einzeln anschauen und dort Abwägungen vorzunehmen haben, Abwägungen, die den Interessen der Öffentlichkeit, der betreffenden Parteien, der Schulbehörden und so weiter Rechnung tragen. Wir glauben, dass uns das ganz gut gelungen ist, darum auch die Empfehlung um Zustimmung. Aber wir sind uns bewusst, dass es eigentlich ein Versuch ist. Denn neue Fälle, die wir jetzt noch nicht vorhersehen konnten, werden eintreten. Sie erinnern sich an den Fall der Küsnachter Schüler in München, wo plötzlich die Frage auf der Tagesordnung stand: Was müssen denn die Schulbehörden überhaupt wissen? Was können sie wissen, was dürfen sie wissen? Und so weiter. Ähnliche Fälle werden wieder zutage treten und dann werden wir möglicherweise diese Gesetzgebung anpassen müssen. Aber vorderhand glauben wir, dass es gelungen ist, ein gutes Gesetz auszuarbeiten, und wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung.

Michael Stampfli (SP, Winterthur): Der Ratseffizienz wegen werde ich in meinem Votum auch direkt zu den Minderheitsanträgen sprechen. Die SP-Fraktion wird der Kommissionsvorlage zustimmen und beide Minderheitsanträge ablehnen und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Über die Gesamtvorlage möchte ich keine Worte mehr verlieren, der Präsident der KBIK hat die Hintergründe dazu bereits dargelegt. Bezüglich des Minderheitsantrags zu Paragraph 6b sind wir der Überzeugung, dass die Bestimmung, welche dieser streichen will, zwingend notwendig ist. Es geht darum, dass Schulen über Strafverfahren informiert sind, deren zugrunde liegende Delikte den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen könnten. Denkbar sind in diesem Zusammenhang etwa Diebstähle an der Schule. Diese könnten durch die rechtlichen Bestimmungen in Paragraph 6b nicht aufgefangen werden. Das bedeutet, dass ohne diese Bestimmung, die gestrichen werden soll, die Jugendstaatsanwaltschaft über derartige Delikte nicht informieren könnte.

Der Minderheitsantrag auf Schaffung eines Paragraphen 6b hat mich, offen gesagt, erstaunt. Wie oft haben wir in diesem Rat schon gehört, wir müssten Zurückhaltung üben, wenn es um neue Gesetze geht. Der

vorliegende Minderheitsantrag möchte nun aber tatsächlich die Pflicht der KESB im Gesetz verankern, Schulen den Eingang von Gefährdungsmeldungen zu bestätigen. Eine solche Bestimmung gehört nicht in ein Gesetz, sie ist schlicht unnötig. Wir alle sind uns einig, dass eine Zusammenarbeit zwischen Schule und KESB stattfinden muss. Diese Zusammenarbeit im Gesetz zu regeln, ist aber nicht der richtige Weg. Welche Daten eine KESB bekannt geben darf, ist durch das ZGB abschliessend geregelt, es besteht hier kein Raum für eine kantonale Regelung. Mitglieder oder Mitarbeitende der KESB könnten in einen Interessenskonflikt geraten, ob in einem bestimmten Fall das ZGB oder das Bildungsgesetz anzuwenden sei. Der Antrag ist zudem nicht konsequent. Er behandelt nur den Fall, dass eine Gefährdungsmeldung der Schule zu Massnahmen der KESB geführt hat. Es sind aber natürlich auch Fälle denkbar, in denen die KESB aus anderen Gründen aktiv wird, die Schule aber dennoch Interesse an einer Information hat. Der vorgeschlagene Paragraph 6b löst insgesamt kein Problem, er ist daher abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Das vorliegende Gesetz spezifiziert, welche Informationen zwischen Schulen und zwischen Eltern und Schulen laufen sollen. Und wenn Sie im Detail anschauen, welche Daten ausgetauscht werden, dann werden doch Gefühle wahr, dass hier teilweise sehr detaillierte Informationen zu Gesundheitszuständen, zu irgendwelchen Gebrechen ausgetauscht werden. Diese Gesetzesgrundlage dient einer konstruktiven Zusammenarbeit und zeigt auch die Wichtigkeit der Rolle der Schulen. Sie dient aber auch der Transparenz gegenüber Eltern und Schulen, damit klar ist, welche Informationen fliessen. Es ist uns daher unverständlich, warum man die Gelegenheit bei diesem Gesetz nicht nutzt, diese Transparenz auch in der Zusammenarbeit zwischen KESB und Schule wahrzunehmen, weil diese Zusammenarbeit zwischen KESB und Schule zum Wohle des Kindes absolut zentral ist. Gefährdungsmeldungen werden häufig von Schulen eingereicht und zurzeit – das haben die verschiedenen Anhörungen auch aufgezeigt – ist es nicht einheitlich geregelt, wie die Informationen fliessen. Selbstverständlich kann man unserem Minderheitsantrag vorwerfen, dass er teilweise auf Gesetzesstufe Sachen regeln will, die nicht unbedingt auf Gesetzesstufe gehören. Die KBIK war jedoch gar nicht bereit, darüber zu diskutieren, deshalb steht dieser Minderheitsantrag so. Das Zentrale in diesem Minderheitsantrag ist aber die Aussage, dass die Schule von der KESB darüber infor-

miert werden muss, wenn Massnahmen angeordnet werden, welche die Schule tangieren oder von dieser unterstützt oder umgesetzt werden müssen. Heute läuft das Verfahren so, dass jeweils nur bei Beistandschaften die Beiständin oder der Beistand die Schule entsprechend informiert. Und all diejenigen, die im Schulumfeld zu tun haben, wissen, dass die Kinder täglich zur Schule kommen, die Beistandschaften aber häufig viel mehr Zeit haben, um in der familiären Situation ihre Massnahmen zu ergreifen. Die Schulen sind aber für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und eben zum Wohl des Kindes darauf angewiesen, zu wissen, was die KESB entschieden hat.

Der Vorwurf, dass es in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt ist, entspricht nicht den Tatsachen. Denn dort steht nur, dass der Persönlichkeitsschutz gewährt werden muss und jeder Fall individuell abgewogen wird. Dem widerspricht der Minderheitsantrag nicht, weil die KESB trotzdem entscheiden muss, welche Detailinformationen dann jeweils an die Schulen fliessen müssen. Erstaunlich finde ich, dass der Rat oder die Mehrheit der KBIK sagt «Wir vertrauen darauf, dass die KESB und die Schulen das dann in enger Zusammenarbeit und in Form von Richtlinien machen». Das hätten sie schon längst tun können, in anderen Kantonen wurde dies nämlich bereits gemacht. Eine Problematik, die wir hier im Kanton haben, ist, dass die KESB in der Verantwortung der Gemeinden ist. Das heisst, wir haben als Kanton in dieser Form keine Weisungsbefugnis gegenüber diesen einzelnen KESB, also ist die Festlegung innerhalb des Gesetzes eine Möglichkeit, hier die Erwartungshaltungen des Kantons festzuhalten, aber auch Transparenz gegenüber den Eltern zu schaffen, die dann wissen, dass die KESB auch verpflichtet ist, in diesen Fällen die Schulen entsprechend zu informieren. Es geht hier nicht um ein Misstrauen gegenüber der KESB, sondern um eine Klärung der Rollen. Das Verstecken hinter dem Persönlichkeitsschutz ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Für die Jugendanwaltschaften hat man einen Gesetzesartikel entwerfen können, weil die öffentliche Sicherheit überwiegt. In diesem Fall frage ich mich einfach, warum denn das Kindeswohl gegenüber der Privatsphäre der Familie nicht überwiegt. Dass es immer ein Abwägen ist, ist klar.

Ich möchte Sie deshalb wirklich bitten, auf diesen Minderheitsantrag einzutreten und ihn anzunehmen. Wir werden die anderen Minderheitsanträge ablehnen und dem Gesetz als solchem zustimmen, weil

wir ja dazu verpflichtet sind, diese Datenflüsse transparent zu machen und festzulegen.

Res Marti (Grüne, Zürich): Die Grünen werden dem vorliegenden Gesetz zustimmen, allerdings nicht ganz ohne Kritik. Es geht hier um ein äusserst heikles Thema, nämlich um den Datenschutz, und das in einem besonders sensiblen Gebiet, namentlich im Schnittpunkt zwischen Schule und Strafbehörden. Die Schule hat einen Anspruch auf Information, wenn ein Schüler oder eine Schülerin die Sicherheit gefährden könnte. Gleichzeitig hat also der Schüler oder die Schülerin ein Recht darauf, für ein potenzielles Versehen gemäss der dafür vorgesehenen Strafe bestraft zu werden, aber eben nicht noch zusätzlich. Der Pranger steht mit gutem Grund nicht mehr im Strafgesetzbuch und einen solchen wollen wir auch nicht wieder einführen. Es geht hier um eine schwierige Güterabwägung zwischen individueller Freiheit und der gesellschaftlichen Forderung nach Sicherheit. Freiheit gibt es aber nie ohne Risiko und Sicherheit nicht ohne Einschränkung der individuellen Freiheit. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass diese Frage klar geregelt ist, weshalb es wichtig ist, hier ein klares, eindeutiges Gesetz zu formulieren, und da verträgt es keinen Gummiparagrafen. Die Begründung unseres entsprechenden Minderheitsantrags wird Beat Bloch noch ausführlich erläutern.

Den Minderheitsantrag von Sabine Wettstein und Corinne Thomet lehnen wir ab. Wir können doch nicht ein Gesetz erlassen, das offensichtlich gegen übergeordnetes Recht verstösst. Natürlich müssen KESB und Schulen zusammenarbeiten, aber sie müssen das in einer Art und Weise tun, die das Bundesrecht achtet. Wir konnten uns über dieses Thema in der KBIK ausführlich informieren und das Ergebnis war auch ganz klar. Eine Gesetzesvorschrift wie die vorgeschlagene verstösst einfach gegen das Bundesgesetz. Dies mag uns noch so stören, aber wir können ein solches Gesetz nicht erlassen. Und wenn wir es trotzdem tun, dann ist es etwa so wirksam, wie wenn wir ein kantonales Gravitationsgesetz erlassen. Damit ersparen wir niemandem eine Diät, das Schwergewicht ist und bleibt das übergeordnete Gesetz.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Die Gesetzesanpassungen, die vorzunehmen der Bund die Kantone verpflichtet hat, lässt der kantonalen Gesetzgebung materiell relativ wenig Spielraum. Dessen ungeachtet bleiben zwei Minderheitsanträge nach den Kommissionsberatungen.

Denjenigen zu Paragraf 6b erachten wir als unnötig und derjenige zu Paragraf 6d steht nicht im Einklang mit dem ZGB, wie vorhin mein Vorredner erläutert hat. Die Grünliberalen lehnen also beide Minderheitsanträge ab und stimmen der Vorlage zu.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Die CVP begrüsst es, dass die Eröffnung und der rechtsgültige Abschluss von Strafverfahren der Schulleitung respektive die Meldepflicht an die Schulpräsidien in den aufgezählten Fällen – und da meinen wir eben auch die in Paragraf 6d, dass die zu diesen Fällen gehören – sehr wichtig für das Schulfeld ist. Daher unterstützen wir die Gesetzesvorlage. Zum Minderheitsantrag des neuen Paragrafen 6d zitiere ich ganz kurz aus der Vernehmlassungsantwort der Verbände aus dem Schulfeld: «Bisher funktionierte der Austausch zwischen den kommunalen Vormundschaftsbehörden und den Schulen über kinderschutzrechtliche Massnahmen, inklusive Gefährdungsmeldungen, in der Regel gut. Mit der Einsetzung der neuen regionalen Kinderschutzbehörde, der KESB, muss dieser Austausch nun jedoch dringend auf eine gesetzliche Basis gestellt werden. Nur mit einer gesetzlichen Regelung analog der Jugendanwaltschaft gemäss Paragraf 7b können die Kinderschutzinteressen durch alle Beteiligten gebührend geschützt werden.» Das war die Stellungnahme zur Vernehmlassung. Und mit dem Minderheitsantrag, welchen Sabine Wettstein sehr ausführlich begründet hat, habe ich keine weiteren Argumente anzubringen, die CVP unterstützt ihn. Man kann nicht durchwegs sagen, dass dieser Minderheitsantrag einfach dem Bundesgesetz widerspricht, das stimmt nicht. Es kam in der Diskussion zum Beispiel auf, dass der Eingangsbestätigungs-Paragraf oder die Definition der Eingangsbestätigung eines Schreibens nicht auf Gesetzesstufe gehört. Nun, wenn die Verbände oder das Schulfeld meint, dass das Kindeswohl im Vordergrund steht – und ich denke, das bestreitet niemand hier drin –, dann macht es auch Sinn, eine solche Regelung zu machen. Diese Forderung kommt aus dem Schulfeld und es geht schlussendlich um das Wohl des Kindes, das im Mittelpunkt steht. Mit diesem Paragrafen schaffen wir sicher die Qualität darin, vielen Dank.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die BDP unterstützt die Anpassungen des IDG, wir unterstützen auch den Minderheitsantrag zu Paragraf 6d. Wenn wir die Zusammenarbeit mit der KESB fördern wollen, macht es Sinn, wenn die Schule, insbesondere die Schulleitungen,

wissen, dass eine Gefährdungsmeldung über einen ihrer Schüler oder eine ihrer Schülerinnen eingegangen ist. Die Schulen übernehmen grosse Verantwortung nicht nur von bildenden, sondern auch von erzieherischen Aufgaben. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, ist die Schule, je nach Situation, auf Information der KESB angewiesen. Auch die Schulen unterstehen der Schweigepflicht. Ein informeller Austausch ist deshalb unproblematisch. Wenn wir die Zusammenarbeit mit der KESB, die hier im Rat schon öfters erwähnt wurde, auf sinnvolle Weise fördern wollen, können wir mit dieser Ergänzung ein Zeichen setzen.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Die EDU stimmt der Vorlage zu und lehnt die beiden Minderheitsanträge ab. Wir erwarten jedoch, dass die KESB und die Schulen ihre Zusammenarbeit so verbessern, wie sie es anlässlich der Hearings in der KBIK versprochen haben, und dafür entsprechende Richtlinien ausarbeiten. Danke.

Regierungspräsidentin Regine Aeppli: Das IDG bestimmt, dass für das Bearbeiten und Bekanntgeben besonderer Personendaten innerhalb von fünf Jahren hinreichend bestimmte Regelungen in einem formellen Gesetz zu schaffen sind. Hier und heute geht es um die Bestimmungen, die den Bildungsbereich betreffen. Das Gesetz muss auch den Umgang mit anderen Personendaten, insbesondere deren Herausgabe an Dritte und Behörden, prüfen. Ich möchte mich im Wesentlichen zum Minderheitsantrag äussern. Ich möchte Sie sehr klar dazu anhalten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Das Kinderschutzrecht des ZGB hat den Geheimnisvorbehalt ausdrücklich – so lese ich das als Juristin – im Gesetz festgehalten. Die kantonalen Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden sind gemäss diesem Gesetz zum Stillschweigen verpflichtet. Es besteht, wie von Michael Stampfli gesagt wurde, für den Kanton hier kein Handlungsspielraum für den Gesetzgeber. Es besteht auch ein inhaltlicher Unterschied zum Austausch mit den Informationen der Jugendanwaltschaft, weil das auch eine kantonale Behörde ist, das ist der formelle Aspekt. Dazu kommt, dass es beim Austausch von Informationen oder der Weitergabe von Informationen der Jugendstrafbehörden an die Schulen um das Erkennen von Gefahren und um das Einhalten der Sicherheitsbedürfnisse der Schulgemeinschaft und der Öffentlichkeit geht. Herr Zanetti hat in diesem Zusammenhang den Fall «München» erwähnt. Ja, das wäre

damals gut gewesen, hätte die Schule von hängigen Strafverfahren Kenntnis gehabt.

Bei den Kinderschutzmassnahmen geht es um andere Rechtsgüter, da geht es um das Wohl des Kindes und eben nicht um die Schulgemeinschaft als solche oder deren Sicherheitsbedürfnisse. Das Wohl des Kindes kann und ist sehr wohl relevant auch im schulischen Umfeld, aber es ist einfach nicht möglich, gegen das Bundesgesetz zu legiferieren. Und wie der Präsident gesagt hat, haben sowohl die Vertretungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als auch die Schulen in der Kommission deutlich zum Ausdruck gebracht, dass man sich um ein gutes Einvernehmen bemühen werde – im Rahmen dessen, was vom Gesetz her möglich ist. Aber es bleibt dabei: Würden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Informationen aus ihren Verfahren und Massnahmen an die Schulen weitergeben, würden sie sich der Amtsgeheimnisverletzung schuldig machen, und es kann nicht die Meinung sein, dass wir in unserem Gesetz geradezu dazu auffordern. Ich bitte Sie deshalb, der Vorlage zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

*I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:
§§ 6 und 6a*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 6b. Strafverfahren gegen Schülerinnen und Schüler

a. Meldepflichten und Melderechte der Jugendanwaltschaft

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Abs. 2****Minderheitsantrag von Res Marti und Ralf Margreiter:
lit. d streichen.***

Beat Bloch (CSP, Zürich): Paragraf 6b des vorliegenden Gesetzes regelt die Meldepflichten und Melderechte der Jugendanwaltschaften gegenüber der Schule. Die Bestimmung hat grundsätzlich drei Funktionen: Sie regelt erstens, wann die Jugendanwaltschaft eine Meldung machen muss, zweitens, wann die Schulleitung eine Meldung erhält, und drittens, wann der straffällig gewordene Schüler oder der Schüler, gegen den ein Verfahren eröffnet wurde, mit einer Meldung an die Schule rechnen muss. Wir sind mit den in litera a bis c aufgeführten Kriterien absolut einverstanden. In den dort aufgeführten Fällen besteht Handlungsbedarf und die Schulleitung muss über diese Verfahren informiert werden. Bei litera d ist jedoch eine sehr offene Formulierung gewählt. Die Jugendanwaltschaft muss Meldung machen bei einem Verbrechen oder Vergehen, das erhebliche Auswirkungen auf die Schule haben kann. Allein schon der Begriff «erheblich» lässt einen grossen Ermessensspielraum zu. Die gewählte Formulierung «haben kann» lässt dann alle Optionen offen. Als Beispiele können genannt werden Jugendliche, die beispielsweise gestohlene Alkoholika auf dem Pausenplatz oder in der Nähe der Schule verkaufen. Sie können den geordneten Schulbetrieb stören, wenn die Käufer oder Käuferinnen die Alkoholika in den Pausen einnehmen. Tun sie dies jedoch am Abend oder übers Wochenende, besteht keine Gefahr für die Schule. Der meldefreudige Jugendanwalt wird Meldung machen, der eher zurückhaltende von einer Meldung absehen. Handelt ein Jugendlicher mit illegalen Abhör-Ton-Bild-Aufnahmegeräten, so besteht die Gefahr, dass solche Geräte auch in der Schule gebraucht werden, und es kann Meldung gemacht werden. Es ist aber ebenso gut denkbar, dass die Geräte für andere Zwecke verwendet werden, also kann, wie im vorliegenden Fall, Meldung gemacht werden oder eben nicht. Oder denken Sie an Computerdelikte, unbefugte Datenbeschaffung oder unbefugtes Eindringen in eine Datenverarbeitungsanlage sind ebenfalls Vergehen. Ist der Jugendliche nur dann den Schulen zu melden, wenn er in den Schulcomputer eingedrungen ist, oder auch dann, wenn er aufgrund anderer begangener Delikte über die Fähigkeiten verfügt, auch in den Schulcomputer einzudringen, und so den geordneten Schulbetrieb gefährden kann? Sie sehen, das sind nur ein paar

Beispiele, die willkürlich gewählt wurden, bei denen ein sehr grosser Ermessensspielraum vorliegt. Eine Meldung kann in solchen Fällen gemacht werden, aber sie kann auch unterbleiben. Wenn wir aber in diesem Absatz einen derart grossen Ermessensspielraum zulassen, dann wird der Sinn und Geist des Paragrafen ausgehöhlt, wonach, wie erwähnt, allen Beteiligten – Jugendanwaltschaft, Schule, Schüler – klar sein muss, wann eine Meldung zu erfolgen hat und wann eben keine Meldung gemacht werden muss. Dies kann nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzesartikels sein und wir bitten Sie, unserem Minderheitsantrag zu folgen und mit der Fraktion der Grünen mit AL und CSP litera d zu streichen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Res Marti gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 145 : 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 6b Abs. 2 und 6c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 6d. Gefährdungsmeldung durch die Schule

Minderheitsantrag von Sabine Wettstein und Corinne Thomet:

§ 6d. ¹ Der Eingang von Gefährdungsmeldungen durch die Schule wird von der KESB formell bestätigt.

² Die KESB informiert die Schule formell nach Abschluss des Verfahrens.

³ Die KESB informiert die Schule über die beschlossenen Massnahmen, wenn die Schule zur Erfüllung ihres Auftrages auf Informationen angewiesen ist oder wenn diese an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist.

15064

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sabine Wettstein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 131 : 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§§ 3a–3d, 31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Titel

§§ 4a–4c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

V. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§§ 4a–4c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VI. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§§ 6a und 6b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VII. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§§ 7a–7c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VIII. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

§§ 6a–6d, 40

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IX. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§§ 3b–3c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in circa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer X der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

16. Universitätsgesetz

Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2014 und geänderter Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 17. März 2014
5123a

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 29a/2013)

17. Reorganisation Immobilienmanagement

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 17. März 2015 zur parlamentarischen Initiative von Esther Guyer

KR-Nr. 29b/2013

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 5123a)

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich darf auf der Tribüne von der Universität Zürich begrüssen: den Rektor, Professor Hengartner (*Michael Hengartner*), und den Verwaltungsdirektor, Herr Schnyder (*Stefan Schnyder*), sowie weitere Gäste.

Am 19. März 2015 haben Sie gemeinsame Beratung dieser Geschäfte beschlossen. Wir werden sie also gemeinsam diskutieren und anschliessend getrennt darüber abstimmen. Dem letzten Versand lag ein Antrag von Esther Guyer für eine Änderung des Paragraphen 40a bei. Sie haben das erhalten.

Pierre Dalcher (SVP, Schlieren), Präsident der Kommission für Planung und Bau (KPB): Die beiden Geschäfte, die PI (*parlamentarische Initiative*) betreffend Reorganisation des Immobilienmanagements und das Universitätsgesetz, werden nun sinnvollerweise auch im Rat gemeinsam beraten.

Sie erinnern sich, anfangs November 2014 hat der Rat die Beratung der parlamentarischen Initiative 29a/2013 von der Traktandenliste gestrichen. Er hat damit beschlossen, zu diesem Zeitpunkt keinen Grundsatzentscheid zur Immobilienpolitik des Kantons zu fällen, sondern das Geschäft mit der Vorlage 5123, Universitätsgesetz, zu koordinieren. Die Kommission für Planung und Bau hat darauf in aufwendiger Detailarbeit die beiden Vorlagen koordiniert und einen tragfähigen Kompromiss gesucht. Die Regierung wurde zu einer zweiten Stellungnahme eingeladen und mit der Kommission für Bildung und Kultur wurde ein reger Austausch gepflegt. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit wurde aufgefordert, zu den Spitälern Stel-

lung zu nehmen. Ich danke an dieser Stelle ausdrücklich der KPB-Subkommission «Immobilienmanagement» und auch allen, die dort als geladene Gäste konstruktiv mitgearbeitet haben.

Die Kommission für Planung und Bau spricht sich nach diesen zweiten Beratungen nach wie vor für das in der PI Guyer vorgeschlagene Mietermodell aus und erachtet insbesondere das bisher praktizierte Mischmodell als untauglich für eine koordinierte Immobilienpolitik des Kantons. Zentral bleiben weiterhin folgende Forderungen: zentrale Steuerung des Immobilienportfolios, Mietermodell, Schaffen nachhaltiger Standards, langfristige strategische Immobilienplanung, mögliche Einflussnahme des Kantonsrates.

An der Vorlage 5123, Universitätsgesetz, und an der a-Vorlage zur PI vom Herbst wurden im Sinne einer Verstärkung der Bemühungen um eine koordinierte Immobilienpolitik deshalb folgende inhaltlichen Änderungen und Klärungen vorgenommen:

Erstens: Änderungen in der Vorlage 5123, Universitätsgesetz. Die Universität soll nach Meinung der Kommission für Planung und Bau im Sinne der mitberichtenden Kommission für Bildung und Kultur als öffentlich-rechtliche Anstalt grundsätzlich gemäss dem Vorschlag der Regierung behandelt werden und dem Delegationsmodell folgen. Die Universität erhält so bezüglich Immobilien eine gewisse Selbstständigkeit und damit die als nötig erachtete Flexibilität. Andererseits aber bleibt die Universität klar weiterhin in den KEF- und Budgetprozess (*Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan*) des Kantons eingebunden und ihre Immobilienplanung ist vom Kantonsrat zu genehmigen.

Es wurden in der a-Vorlage Auflagen gemacht. Die festgelegten Anforderungen an die universitären Bauten sind neu ebenso wie die Verordnung über die Investitionsplanung vom Kantonsrat zu genehmigen. Damit werden die Hoheit des Kantonsrates über die Investitionsplanung wie auch das Einhalten von Baustandards gewährleistet.

Zweitens, zur Vorlage 5123, Universitätsgesetz: Der Kantonsrat soll die langfristige, strategische Immobilienplanung des Regierungsrates nunmehr nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern genehmigen. Da die Immobilienplanung von der Regierung im Rahmen des KEF-Prozesses sowieso jährlich aufzudatieren ist, soll dies im gleichen Rhythmus geschehen. Die Verwaltungseinheit, die für die kantonalen Immobilien zuständig ist, ist nunmehr von der Baudirektion zu bestimmen. Die für Hochbauten geplanten Investitionsmittel sind in

dieser Einheit zusammenzuführen. Nur so ist die finanzielle Übersicht gewährleistet. Die sachgerechte Verteilung der Gelder wird durch die langfristige strategische Planung gewährleistet. Die Verwaltungseinheit wird ausdrücklich darauf verpflichtet, die Investitionsmittel für Immobilien optimal auszuschöpfen. Die Baustandards hingegen sollen nicht einfach durch eine Verwaltungseinheit festgelegt werden, sondern durch die Gesamtregierung. Zu diesen Punkten haben Minderheiten Anträge in die Vorlage der PI 29b/2013 eingereicht, welche die Forderungen verdeutlichen oder die Zuständigkeiten aus ihrer Sicht klarer festlegen.

Zum ersten Minderheitsantrag zu Paragraf 34a ist zu sagen, dass der Antrag inhaltlich klar der Meinung der KPB entspricht. Es ist aus Sicht der Mehrheit aber rein gesetzestechnisch fragwürdig, solche Detailregelungen in einem Gesetz und nicht etwa in einer Verordnung festzuhalten. Solche Detailanleitungen, sozusagen praktische «Kochrezepte» gehören nicht in ein Gesetz. Wenn nur etwas in diesem Kochrezept fehlt oder aus praktischen Gründen doch leicht anders gekocht werden muss, stehen Gesetzesänderungen und -beratungen an. Tun wir uns das bitte nicht an. Es hilft aber vielleicht allen, den Befürwortern und den Gegnern dieses Antrags, wenn wir hier im Ratsprotokoll zuhanden der Materialien festhalten, dass wir dem Kochrezept im Grundsatz zustimmen und wir uns auch in der Mehrheit vorstellen, dass das etwa so gehandhabt werden soll.

Der zweite Minderheitsantrag will betonen, dass die Regierung die Priorisierung festlegt und die Immobilien zuweist. Befürchtet wird offenbar, dass sonst die Verwaltungseinheit der Baudirektion, vulgo wohl das Immobilienamt, übergeordnete Kompetenzen erhält. Die Mehrheit lehnt den Antrag aus zwei Gründen ab: Mit der von Regierungsrat und Kantonsrat verabschiedeten Immobilienvorlage gemäss Paragraf 34a sind die Strategie und auch eine gewisse Priorisierung vorgegeben, ein Amt kann sich nicht darüber hinwegsetzen. Der Antrag erscheint aus der Angst heraus, etwas doppelt festlegen zu wollen. Er ist nicht nötig. Dann sind wir mit «scheint festlegen zu wollen» beim zweiten, eher formalen Problem. Der Antrag wurde trotz genügend Zeit für lange Diskussionen und mehrfacher Aufforderungen an die Fraktionen, sich mit Anträgen zu melden, kurzfristig unmittelbar vor der Schlussabstimmung eingereicht und nahm so auch nicht den vorgeschriebenen Weg über den Gesetzgebungsdienst. Eine vertiefte Diskussion – nicht zuletzt zur genauen und präzisen Formulierung – hätte wohl auch die Unklarheiten dieses Minderheitsantrags geklärt.

Was ist der Vorteil, wenn wir diesen Antrag aufnehmen? Gibt es nicht eher Nachteile, weil im Gegensatz zu Paragraf 34a nun wieder die Regierung etwas festlegt, statt der Kantonsrat auf Antrag der Regierung? Was ist die konkrete Absicht der Regelung «Sie», also die Regierung, «überlässt»? Soll die Regierung an jeder ihrer Sitzungen irgendwelche Immobilienverschiebungen im Einzelnen bewilligen müssen? Oder sagt der Satz nur etwas, was implizit sowieso klar ist, nämlich dass ein ausführendes Amt nur im Auftrag der Regierung handelt? Das alles konnte leider nicht geklärt werden.

Die Mehrheit will der Minderheit auch in diesem Fall mit einem Statement die Angst nehmen und sie überzeugen, dass dieser Antrag mehr Probleme schafft als löst. Das Statement lautet: Nein, es ist nicht die Meinung, dass ein Amt irgendwelche Befugnisse bekommt und nicht im Auftrag von Regierung und Parlament handelt, auch in diesem Falle nicht.

Bezüglich der Spitäler vertritt die Kommissionsmehrheit nach wie vor die Meinung, dass sie einstweilen ins Mietermodell der PI Guyer einzuschliessen sind. Sollte eine Verselbstständigung dieser Anstalten stattfinden, sind die gesetzlichen Bestimmungen zu jenem Zeitpunkt anzupassen. Das dürfte jedenfalls bedeutend einfacher sein, als das heutige Mischmodell auf Zusehen hin beizubehalten und dann, falls es doch nicht zu einer Verselbstständigung kommen sollte, das Mietermodell nachträglich einzuführen. Die Übergangsfrist der Vorlage bietet zudem eine gewisse Gewähr, dass die Spitäler in der Praxis nicht von einem zu grossen Hin und Her bezüglich Immobilienmanagement betroffen werden.

Eine Minderheit der Kommission erachtet diesen Weg als zu wenig zweckmässig. Sie möchte die Spitäler ausnehmen und verhindern, dass so grosse Institutionen wie das Universitätsspital (*USZ*) und das Kantonsspital Winterthur (*KSW*) mit grossen Umstrukturierungen bezüglich ihres Immobilienmanagements belastet werden. Diese Minderheit lehnt die parlamentarische Initiative deshalb ab.

Die Kommission für Planung und Bau wie aber auch Sie alle haben in den letzten Jahren in verschiedenste Art und Weise auf den Missstand «Immobilienmanagement» hingewiesen. Heute haben wir die einmalige Gelegenheit, eine Veränderung herbeizuführen. Heute können wir den Grundstein für eine Verfahrensänderung in dieser Angelegenheit legen. Die Kommission für Planung und Bau hat sich in den letzten Monaten mit Fleiss und Beharrlichkeit, jeglichen Frust verkauend, oh-

ne zu einem Wiederkäufer zu verkommen, durch diese Vorlage durchgekaut. Mit Stolz beantrage ich im Namen der vorberatenden Kommission, den Kommissionsmehrheiten zu folgen. Danke.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon), Präsident der Subkommission «Immobilienmanagement»: Seit über zwei Jahren beschäftigen wir uns intensiv mit der Reorganisation des Immobilienmanagements. Sowohl Kantonsrat wie auch Regierungsrat sind sich einig, dass die heutige Regelung unbefriedigend ist. Der Kantonsrat war sich bei der Überweisung der PI Guyer ebenfalls mit einer sehr deutlichen Mehrheit einig, dass das vom Regierungsrat forcierte Mischmodell nicht unterstützungswürdig ist.

Letzten November beschloss der Kantonsrat, dass die beiden Geschäfte, die Reorganisation des Immobilienmanagements sowie die Revision des Unigesetzes, aufeinander abgestimmt und gemeinsam behandelt werden sollen. Diese Aufeinanderabstimmung war anspruchsvoll. Die Ausarbeitung konkreter Gesetzestexte unter Einbezug zweier Sachkommissionen, der Bildungsdirektion und der Baudirektion sowie der Universität war herausfordernd. Innerhalb der KPB wurde deshalb eine Subkommission mit je einer Person aus den in der KPB vertretenen Parteien gebildet. Ich hatte die Ehre, diese Kommission zu präsidieren.

Dabei zeigte es sich, dass die kommissionübergreifende Zusammenarbeit eine zentrale Rolle spielen würde, um zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen. In einer kleinen informellen Gruppe mit jeweils zwei Vertretern aus der KBIK und der KPB wurden in einem ersten Schritt die Konfliktpunkte aus den beiden Vorlagen herausgeschält. In einem nächsten Schritt ging es darum, zusammen mit dem Rektor der Uni, Herrn Professor Hengartner, nach Lösungen in diesen Konfliktpunkten zu suchen. In intensiven, aber sehr konstruktiven Gesprächen konnte dabei eine gemeinsame Konsenslösung erarbeitet werden. Diese besteht in einer Unterform des Mietermodells, dem Delegationsmodell, allerdings verknüpft mit einigen Auflagen. Diese Lösung wird den wesentlichen Aspekten aller Beteiligten gerecht. Und sie ermöglicht es, dass wir in Zukunft eine Auslegeordnung über sämtliche Liegenschaften des Kantons erhalten werden. Damit wird ersichtlich, wo welche Flächen zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht uns, die Bedürfnisse der Raumnutzer besser zu koordinieren und eine zweckmässigere Unterhalts- und Investitionsplanung zu erarbeiten. Gerade im

Zusammenhang mit energetischen Sanierungen ist es entscheidend, dass wir die beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel dort einsetzen, wo sie die grösste Wirkung entfalten können.

Die ausgearbeitete Lösung gibt der Uni eine grössere Autonomie und Flexibilität. Trotzdem hat der Kantonsrat Vetomöglichkeiten, um dann einzuschreiten, wenn er den Eindruck erhält, dass diese Autonomie nicht in seinem Sinne umgesetzt wird. Ebenso werden mit der neuen Regelung die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klarer geregelt. Die Uni erhält einen grösseren Aufgabenbereich, im Gegenzug muss sie aber auch eine höhere Verantwortung übernehmen. Im Sinne aller Beteiligten ist es auch, dass Drittmittel, welche die Uni akquirieren kann, auch vollumfänglich der Uni zugutekommen. Auf dieser Basis konnten sowohl für das Unigesetz wie auch für die PI Guyer zweckmässige Lösungen erarbeitet werden. Aus diesem Grund möchte ich es auch nicht unterlassen, meinen Kollegen aus dieser informellen Arbeitsgruppe zu danken. Die Zusammenarbeit mit Res Marti, Moritz Spillmann und Jakob Schneebeili war sachlich und konstruktiv und so war es möglich, die Diskussionen so zu führen, wie man es sich in der Ratsarbeit eigentlich immer wünschen würde. Dieser Dank geht aber auch weiter an den Rektor der Uni, an Herrn Professor Hengartner. Die gemeinsamen Diskussionen waren intensiv, aber ebenfalls immer sachlich und lösungsorientiert, eine gute und wichtige Grundlage für eine konstruktive Lösung.

Damit gelang es, die beiden Vorlagen aufeinander abzustimmen. Die PI Guyer bildet jetzt quasi ein Dach über das gesamte Immobilienmanagement, und das Universitätsgesetz geht auf die spezifischen Gegebenheiten der Uni ein, trägt also gewissermassen als Säule dieses Dach. Zu gegebener Zeit werden sich der Rat und allenfalls auch die Stimmberechtigten mit der Frage auseinandersetzen müssen, inwieweit es weitere spezifische Regelungen für das Unispital braucht, und falls ja, wie diese auszusehen haben. Aus diesem Grund sieht die Vorlage eine entsprechend grosszügige Übergangsfrist vor, sodass genügend Zeit bleibt, diese Frage bis dahin auf dem politischen Weg zu klären. Wir wollen diesbezüglich kein Präjudiz schaffen, wünschen aber, dass mittels der Übergangsfrist ein gewisser Druck da ist, dass diese Vorlage zum Unispital rasch zur Beratung gelangen wird. Entscheidend ist in dieser Frage somit nicht, ob der Antrag der FDP heute angenommen oder ablehnt wird, sondern wie der Kantonsrat sich der-einst zu einer Vorlage zum Unispital positionieren wird.

Generell kann festgehalten werden, dass die Minderheitsanträge aus politischer Sicht bedeutungslos sind, betreffen sie doch weitgehend Nebenschauplätze und Formulierungsdetails. Insofern erstaunt es mich, dass die entsprechenden Fraktionen diese nicht bereits viel früher in die Subkommission eingebracht haben, wenn ihnen doch so viel an diesen Formulierungsdetails liegt. Eigentlich schade. Ich bin überzeugt, dass es dann sogar möglich gewesen wäre, Formulierungen zu finden, die von allen Fraktionen mitgetragen worden wären.

Trotz diesen bedeutungslosen Dissonanzen bringen die beiden Vorlagen einige wesentliche Verbesserungen mit sich. Und aus diesem Grunde werden sie von der CVP bedingungslos unterstützt. Die Vorlagen bringen eine klare Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortungen mit sich. Sie verhindern ausufernde Nutzungswünsche und ermöglichen eine langfristige Immobilienplanung, eine flexiblere Auslastung der Immobilien sowie eine ganzheitliche Sicht über sämtliche Liegenschaften. Damit dürften die 37 unterschiedlichen Anlagebuchhaltungen des Kantons definitiv der Vergangenheit angehören und auch das «Gärtchendenken» der Direktionen kann endlich durchbrochen werden. Deshalb sollten wir unseren Fokus auf das Wesentliche richten und uns nicht in nebensächlichen Details verlieren. Ich empfehle die Minderheitsanträge zur Ablehnung und die beiden Vorlagen zur Annahme – zum Wohl unseres Kantons und seiner Bürger.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Die Kommission für Bildung und Kultur hat sich im Rahmen des Mitberichtsverfahrens mit der Vorlage 5123 befasst, mit der PI Guyer zum Immobilienmanagement nicht. Ich berichte über die Vorteile und die Überlegungen der Kommission für Bildung und Kultur zur Änderung des Universitätsgesetzes.

Mit dem vorgeschlagenen Delegationsmodell versprechen wir uns unter anderem eine Beschleunigung der heute vielkritisierten Abläufe im Bauverfahren. Die Anzahl und Grösse der Immobilien, welche die Universität heute belegt und betreut, bilden ein Volumen, das ein eigenständiges Immobilienmanagement ökonomisch möglich und sinnvoll macht. Vergleiche mit Organisationsformen anderer Universitäten im In- und Ausland bestätigen, dass eine dezentrale Steuerung, das heisst die Selbstverwaltung durch die Universität, das erfolgversprechendste Modell ist. Dem Kanton respektive dem Kantonsrat bleibt bei gegenüber heute verbesserter Informationsgrundlage die Kontrolle

über die Entwicklung des universitären Immobilien-Portfolios, doch die Verantwortung für die Priorisierung und Umsetzung der Bauvorhaben wird deutlicher als heute der Universität als selbstständiger Anstalt übertragen. Die Vorlage 5123 bildet damit gleichsam den letzten konsequenten Schritt der Verselbstständigung der Universität Zürich.

Unsere Kommission ist der Ansicht, dass die räumliche Entwicklung einer so bedeutenden Bildungsinstitution, wie der Universität Zürich, im dicht genutzten Raum Zürich eine grosse Herausforderung darstellt. Wir erachten es deshalb als erstrebenswert, ihr hier im Immobilienbereich einen grösseren Handlungsspielraum zu gewähren, ohne dass dadurch elementare Interessen anderer Bildungsinstitutionen oder des Kantons beeinträchtigt würden. Eine grössere Flexibilität und kürzere Entscheidungswege stellen aus unserer Sicht beispielsweise auch einen Vorteil bei Berufungen oder Kooperationen dar.

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragte der federführenden Kommission für Planung und Bau daher Zustimmung zur Vorlage 5123. Ich möchte im Namen der KBIK der Kommission für Planung und Bau hier auch ausdrücklich für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Argumente im Rahmen ihrer Beratung und der jetzt erfolgten Antragstellung zur Vorlage 5123 danken und bitte Sie, dieser zuzustimmen.

Jakob Schneebeili (SVP, Affoltern a. A.): «Wo kein Wille ist, ist kein Weg», unter diesem Arbeitstitel sind wohl die Bemühungen der Regierung des Kantons Zürich zu stellen, mit welchen das Immobilienmanagement über die kantonalen Liegenschaften koordiniert werden soll. Deshalb haben wir heute über zwei Vorlagen zu befinden, nämlich zum einen über die parlamentarische Initiative zur Reorganisation des Immobilienmanagements und zum anderen über die die Änderung des Immobilienmanagements innerhalb des Universitätsgesetzes. Der Präsident der KPB und auch der Präsident der Subkommission haben in ihren Ausführungen bereits ausführlich dargestellt, wie aufwendig die Kommission, unter Einbezug der Subkommission und unter Würdigung des Mitberichts der KBIK, die beiden Vorlagen aufeinander abgestimmt und beschlussreif gemacht wurden. Dem ist materiell nichts mehr anzufügen.

Im Ergebnis ist unsere Fraktion mit der Haltung der KPB einverstanden, wonach mit dem Mietermodell die richtige Form für das Management der kantonalen Immobilien gefunden worden ist. Das heute

weitgehend praktizierte Mischmodell mit seinen dezentralen und breit gestreuten Verantwortlichkeiten ist für die Führung eines Immobilien-Portefeuilles im Umfang der kantonalen Liegenschaften ungeeignet. Dass mit der Vorlage 5123 der Universität ein Sonderstatus bezüglich des Immobilienmanagements eingeräumt und dem Machtanspruch der Bildungsdirektion nachgegeben wird, ist zwar ein Schönheitsfehler, der aber im Interesse, die Organisation des Immobilienmanagements voranzubringen, ohne Begeisterung hingenommen werden kann. Die Spitäler sind bis auf Weiteres, das heisst mindestens bis zur Klärung ihres zukünftigen Status, ins Mietermodell einzuschliessen. Wir werden deshalb sowohl der PI «Reorganisation des Immobilienmanagements» wie auch der Änderung des Universitätsgesetzes in der Form der Kommissionsanträge zustimmen. Den Änderungsantrag von Esther Guyer und Markus Späth und die Minderheitsanträge werden wir ablehnen. Ich behalte mir vor, dies bei Bedarf bei der Behandlung der Minderheitsanträge noch zu begründen.

Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal): Ich spreche zur Vorlage 5123, zur PI 29/2013 und zur Vorlage 4973. Endlich Klarheit! Die SP will die Konfusion beenden, die im Immobilienmanagement des Kantons Zürich seit Jahren für Verwirrung, Unklarheit und Verunsicherung verantwortlich ist. Die Bewirtschaftung der kantonalen Liegenschaften erfordert vielmehr klare Strukturen und schlanke Entscheidungsmechanismen. Nur so gibt es eine Chance, den immensen Investitionsstau abzubauen. Die SP will eine grösstmögliche Klarheit in den Rollen und in den Abläufen der Immobilienbewirtschaftung. Wir wollen mehr Effizienz und rasche Entscheidungen. Wir können im Immobilienbereich keine Konfusion brauchen. Wir haben heute eine Chance, die divergierenden Bestrebungen von Regierungsrat und Kantonsrat zu beenden und einen Schritt in Richtung einer klugen Immobilienstrategie zu tun. Nichts ist kräfteraubender als ständige Auseinandersetzungen und Prinzipienreiterei. Es ist Zeit, die Phase zu beenden, in der in den Direktionen, im Regierungsrat und im Kantonsrat je eigene Modelle angedacht und Lösungen vorangetrieben werden. Wir wollen eine kongruente Immobilienstrategie für den ganzen Kanton.

Die SP stimmt dem Antrag der Kommission für Planung und Bau zu den Änderungen des Universitätsgesetzes gemäss 5123a zu. Das Delegationsmodell gibt der Universität eine angemessene Eigenständigkeit und Flexibilität im Immobilienmanagement. Zwei Hauptgründe sprechen dafür, der Universität durch das Delegationsmodell vermehrt

Handlungsspielraum zu geben. Bei einem Immobilienvolumen mit einem Anlagewert von über 2,2 Milliarden Franken macht ein eigenes Immobilienmanagement Sinn. Zudem sind universitäre Immobilien Spezialimmobilien. Die Universität verfügt über Baufachleute, die ihre komplexen Bauten kompetent betreuen. Dieses Wissen und Können soll direkt bei der Institution angesiedelt sein. Es braucht eine betriebsnahe Planung von Erneuerungs- und Sanierungsvorhaben. Die Herausforderungen der Universität sind gross. Durch Platznot und die Verschlechterung der Bausubstanz besteht ein erheblicher Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf. Für die Bewältigung ist es notwendig, dass die Universität mit dem Delegationsmodell die Verfahren im Immobilienbereich beschleunigen kann. Die Universität soll Bauherren- und Betreiberverantwortung haben. Sie braucht eine angemessene Eigenständigkeit und Flexibilität. Wir bitten Sie deshalb, den Änderungen im Universitätsgesetz zuzustimmen.

Zur Vorlage 29/2013: Die SP begrüsst im Grundsatz eine einheitliche Immobilienstrategie. Sie fordert mit ihren Minderheitsanträgen allerdings mehr Klarheit. Die geplante Organisation des Immobilienmanagements will eine zentrale Steuerung mit klaren Verantwortlichkeiten. Die Übersicht über die kantonalen Immobilien und die Kostentransparenz werden verbessert. Die Umsetzung von einheitlichen Standards wird erleichtert. Der Entscheid der SP zur PI Guyer hängt vom Entscheid über die Minderheitsanträge ab. Dem Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung der dringlichen Postulate 38/2012 und 40/2012 stimmt die SP zu.

Es ist Zeit, dass der Streit um das richtige Modell beendet wird. Der Kantonsrat hat heute die Chance, den gesetzlichen Rahmen festzusetzen für eine effiziente Organisation des Immobilienmanagements und für einen Abbau des Investitionsstaus im so wichtigen Hochbaubereich. Danke.

Werner Scherrer (FDP, Bülach): Zuerst zum Unigesetz: Bei der Universität steht die FDP voll hinter dem neuen Gesetz. Die Entwicklung dieser heute nun zur Verabschiedung vorliegenden Vorlage war ein hartes Stück Arbeit. Das Gesetz hat, inklusive des Immobilienteils, nun Hand und Fuss und öffnet der Universität den Spielraum, den sie für eine erfolgreiche Zukunft braucht. Die FDP ist überzeugt, dass die Universität mit ihren speziellen Ansprüchen mit diesem Gesetz auch für die Zukunft gewappnet ist und ihre Stärken auch international voll

zum Tragen bringen kann. Wir werden dem Universitätsgesetz zustimmen.

Bei «Reorganisation Immobilienmanagement» jedoch sieht die Sache ein bisschen anders aus. Diese Reorganisation hat neben den meisten von uns mitgetragenen Verbesserungen – und das ist tatsächlich so, auch hier waren die Diskussionen intensiv und was vorliegt, ist gut –, sie hat auch zwei Punkte, bei denen wir aufpassen müssen, dass wir nicht eine veritable «Kalberei» produzieren, auch wenn Josef Wiederkehr das als bedeutungslos bezeichnet. Der aktuelle Druck, materiell wie auch zeitlich, darf uns nicht zu Leerläufen verleiten, die unnötigen Aufwand in der Verwaltung produzieren und damit Ressourcen binden, die vor Ort besser zur Erreichung der eigentlichen Ziele eingesetzt werden sollen.

Auch wenn wir dieses Geschäft mit den beiden dringlichen Postulaten 38/2012 und 40/2012 massgeblich mit angestossen haben werden wir dem vorliegenden Antrag der KPB nur folgen können, wenn unsere Minderheitsanträge durch den Rat angenommen werden. Die FDP hat die PI Guyer vorläufig unterstützt, auch wenn darin keine Differenzierung vorgesehen war und das Mietermodell in reiner Form favorisiert wurde. Deshalb haben wir die PI auch nicht mitunterzeichnet. Wir wollten aber aufgrund der Brisanz des Geschäftes und der vielen Probleme in der Vergangenheit, die die Mängel in der Zusammenarbeit der Direktionen klar aufzeigten – dazu nur zwei Stichworte: «Massnahmenzentrum Uitikon» (*MZU*) oder «PJZ» (*Polizei- und Justizzentrum*) – ein Vorwärtsmachen nicht behindern und unsere Vorschläge in die Kommissionsarbeit einbringen.

In der Kommissionsarbeit haben wir deshalb eingebracht, dass neben der Universität auch das Unispital und das Kantonsspital Winterthur – beide Gesetze sind in der Vernehmlassung, analog zum Universitätsgesetz – von dieser Regelung ausgenommen werden und das Immobilienmanagement dieser beiden Institutionen erst nach der Gesetzesdiskussion angepasst werden, wie die heute vorliegende individuelle Lösung für die Universität das zeigt.

Mit der Vorlage der KPB würden wir das Unispital und das KSW zwingen, neue Regeln einzuführen, die wohl nach dem ausstehenden Gesetzeserlass noch einmal angepasst werden müssten. Das ist nun wirklich mal ein Leerlauf, der unnötig Ressourcen bindet und den wir uns als Kanton so nicht leisten dürfen. Es kann doch nicht wirklich unser Ernst sein, dass diese beiden Institutionen einen so wichtigen

Teil wie das Immobilienmanagement zweimal mit allen Konsequenzen innert kurzer Zeit anpassen müssen. Wir halten fest, dass erstens die Neuregelung nach KPB für das Unispital und das KSW sogar eine Verschlechterung zum heutigen Zustand darstellt und zweitens, dass die Belassung auf dem heutigen Stand kein Problem darstellt, zumal diese beiden Bereiche nicht diejenigen waren, die zum Unmut innerhalb der Immobilien-Diskussion geführt haben. Wir können doch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und hier, nur weil das entsprechende Gesetz noch nicht vorliegt und wir «keine Zeit haben», unser Gesundheitswesen mit Strafaufgaben belasten. Aus diesem Grund werden wir unsere Minderheitsanträge stellen und hoffen darauf, dass Sie diese unterstützen und wir hier gemeinsam zur Einsicht kommen, dass Nägel mit Köpfen zwar eine gute Sache sind, aber man sich beim Einschlagen trotzdem nicht ohne Not auf die Finger hauen soll. Danke.

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Ich denke, es wurde bereits genug erwähnt: Es herrscht eine grosse Unzufriedenheit bezüglich des Immobilienmanagements. Das PJZ wurde erwähnt, das Massnahmenzentrum Uitikon wurde erwähnt. Hingegen möchte ich Ihnen noch etwas vorlesen aus diesem dicken Buch (*Geschäftsbericht 2014 des Regierungsrates*), was ich jetzt gerade heute Morgen auf Seite 570 gefunden habe, und zwar steht da «Ausbuchung eines in der Bildungsdirektion und Universität Zürich doppelt geführten Grundstücks über das Eigenkapital». Offensichtlich waren jetzt da zwei Grundstücke in zwei Buchhaltungen drin. Das mag auch daran liegen, dass es im Kanton meines Wissens 37 verschiedene Immobilienbuchhaltungen gibt. Dabei geht es um viel Geld im Kanton, wir sprechen von einem Immobilien-Portfolio mit einem Neuwert von 10 Milliarden Franken. Es ist also durchaus ein sehr, sehr wichtiges Gesetz. Meines Erachtens gibt es zwei hauptsächliche Probleme im Moment. Das eine ist die fehlende Übersicht und das andere sind die unklaren Zuständigkeiten. Das sieht man vor allem beim PJZ. Hier war irgendwie nicht ganz klar, wer jetzt eigentlich zuständig ist, mal zu sagen «Nein, stopp, und jetzt bauen wir so, wie wir das eigentlich ursprünglich bestimmt haben».

Zuerst hat eigentlich die Regierung eine eigene Regelung vorgeschlagen. Aber diese Regelung – wir haben sie in der Subkommission diskutiert – war so kompliziert, dass wir uns gefragt haben, ob es die Regierung selber überhaupt versteht. Dazu kommen ein Delegationsmo-

dell, ein Baurechtsmodell, ein Quasi-Mietermodell für die Zentralverwaltung und noch ein Mischmodell zusätzlich, vier verschiedene Modelle. Das ist irgendwie recht unklar und ich denke, es ist klar, dass dieses Mischmasch-Modell keine optimale Lösung ist.

An dieser Stelle möchte ich aber noch eine grosse Ohrfeige an die Regierung verteilen, und zwar finde ich es extrem peinlich, welcher Machtkampf hier innerhalb der Regierung stattgefunden hat. Das finde ich überaus peinlich. Und unsere Aufgabe, müssen Sie sich vorstellen, unsere Aufgabe als Kommission und als Subkommission war jetzt die Suche nach einem Kompromiss, wobei die Leute, mit denen wir einen Kompromiss suchten, nicht bereit waren, miteinander zu sprechen. Die Zusammenarbeit mit der Regierung in diesem Geschäft war äusserst mühsam. Und ich betone hier: Die Zusammenarbeit mit der Regierung ist nicht immer mühsam, in allen anderen Geschäften ist sie sehr angenehm, auch mit der Verwaltung. Aber in diesem Geschäft war sie äusserst mühsam. Sie verstehen, wir sind auf die Regierung angewiesen, um gute Gesetze zu machen, vor allem dann, wenn wir ein OG RR, ein Organisationsgesetz des Regierungsrates anpassen, besonders dann sind wir auf eine gute Zusammenarbeit mit der Regierung angewiesen, auf Informationen der Regierung und auf die Unterstützung im Gesetzgebungsprozess. Und das war in diesem Gesetz überhaupt nicht der Fall und da bin ich extrem enttäuscht. Ich fordere die Regierung hiermit auf, sich in Zukunft besser zu verhalten.

Nun zur neuen Lösung im Immobilienmanagement. Inhaltlich ist es trotzdem gelungen. Interessanterweise sind wir in diesem Geschäft so weit gekommen, dass wir inhaltlich eigentlich einer Meinung sind – grundsätzlich. Rechtlich gibt es noch einige Mängel, deshalb haben wir einige Anträge gestellt. Unserer Meinung nach sind es nicht irrelevante Details, wie Josef Wiederkehr gesagt hat, sondern sehr relevante rechtliche Fragen.

Nun zum Inhalt selber: Was uns wichtig ist, zum ersten Mal hat der Kantonsrat jetzt die Möglichkeit, eine komplette Übersicht über alle Immobilien zu erhalten, eine Übersicht über alle Immobilien von allen Direktionen, also alles, was geplant ist von der Universität und auch vom Universitätsspital. Dies wird auch ermöglichen, dass wir die Investitionsmittel besser ausschöpfen können. Und das hilft, den Investitionsstau in diesem Kanton ein bisschen zu reduzieren, auch wenn trotzdem noch viel mehr investiert werden müsste und sich das in der neuen Legislatur vermutlich nicht verbessern wird. Der zweite zentrale Punkt in diesem Gesetz ist die zentrale Verwaltung, die bereits er-

wähnt wurde. Das Relevante an einer solchen zentralen Verwaltung ist, dass es jetzt möglich ist, verschiedene Projekte untereinander zu priorisieren. Wenn es also bei einem Projekt unerwartet Einsprachen gibt, kann ein anderes Projekt vorgezogen werden, um die Investitionsmittel besser auszuschöpfen. Ebenfalls gut ist: Wir haben gemeinsame Standards für alle und es gibt klare Zuständigkeiten, wie bereits erwähnt, für das PJZ. Das ist wichtig. Der eine baut, der andere bestellt und irgendwann ist definiert, was gebaut wird, und dann wird auch gebaut. Und nachher wird die Bestellung nicht mehr geändert.

Nun, das Mietermodell soll für den Kanton gelten und nicht für die Universität. Das heisst, es gilt für alle Direktionen sowie für die Fachhochschulen. Für die Universität gibt es eine eigene Lösung. Die Universität hat uns dargelegt, dass für sie die Flexibilität und die Selbstständigkeit sehr wichtig sind. Und im föderalistischen Sinne ist es ja auch sinnvoll, dass die Entscheidungen da getroffen werden, wo sie relevant sind. Im Gegensatz zu anderen Direktionen und den Fachhochschulen ist das Bauvolumen der Universität gross genug, dass sich dies auch lohnt. Rund ein Drittel der Gebäude, der Immobilien im Kanton, gehört der Universität. Das Relevante und was ganz wichtig ist bei diesem Gesetz: Im Unterschied zum Universitätsspital bleiben die Finanzen hier. Der Kantonsrat behält die Finanzen im Griff und daher jetzt noch ganz kurz eine Überleitung zum geplanten Universitätsspitalgesetz, nämlich zum Baurechtsmodell von Thomas Heiniger (*Regierungsrat und Gesundheitsdirektor*): Es kam ein bisschen zu spät, deshalb ist es jetzt noch nicht im Rat. Aber das Gesetz ist trotzdem bereits verfügbar. Jetzt mal ein kurzer Kommentar dazu: Das hauptsächliche Problem an diesem Gesetz ist, dass der Kantonsrat hier vollständig entmachtet wird, der Kantonsrat, der die Budgethoheit über den Kanton hat. Und jetzt wird da ein Gesetz vorgesehen, mit dem sich das Universitätsspital selbstständig verschulden kann. Also mit der Bonität vom Kanton, von uns, im Rücken, kann das Universitätsspital selber Geld aufnehmen, und das ist vollständig inakzeptabel. Wir möchten das natürlich dann diskutieren, wenn es soweit ist. Wir möchten aber bereits jetzt ankündigen, dass wir uns ebenfalls ein Delegationsmodell fürs Universitätsspital wünschen. Das werden wir dann auch fordern, wenn es soweit ist.

Nun zu den beiden Gesetzen und dem Postulat: Die Fraktion nimmt beide Gesetze an und schreibt das Postulat ab. Aber eine wichtige Schlussbemerkung: Die Bereinigung mit unseren Anträgen ist uns sehr wichtig. Und einem Gesetz mit derart gravierenden gesetzlichen

Mängeln werden wir nicht zustimmen können. Wir behalten uns darum vor, in der zweiten Lesung das Gesetz abzulehnen, falls die entsprechenden Änderungen auch nach der Redaktionskommission für uns nicht akzeptabel sind. Besten Dank.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Angemessen wäre es jetzt, wenn wir schweigen würden, denn wir können jetzt eine unsägliche Vergangenheit zu Grabe tragen. Plakatativ gesagt, könnte man sagen: Ein Mischmodell ist ein Mistmodell. Wir haben in der Vergangenheit keine Strategie, unklare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Gewisse Sachen machte niemand, andere machten alle. Man sprach sich gegenseitig drein, nichts funktionierte. Jeder wurstelte für sich selbst rum. Dies war ein Trauerspiel. Dieses Trauerspiel äussert sich jetzt im Kanton mit einem Unterhaltsrückstand, mit einem Investitionsstau und mit einer mangelnden Ausschöpfung des Kredites, den wir als Kantonsrat der Regierung für den baulichen Unterhalt und für Neuinvestitionen zur Verfügung gestellt hatten. Das ist nicht gut und sollte so nicht sein. Der einzige Vorteil einer mangelnden Ausschöpfung war, dass dann bei der Rechnung die Regierungsräte aufstehen konnten und sagten «Wir haben so und so viele Millionen besser abgeschlossen, weil wir das nicht gemacht haben, von dem ihr uns gesagt habt, wir sollten es machen». Der Höhepunkt dieses Trauerspiels war aber der Sparantrag, den die Regierung selbst einbrachte. Da wollte sie also nicht erst in der Rechnung, sondern schon im Budget sagen «Wir werden diesen Kredit nicht ausschöpfen». Dies ist eigentlich ein Eingeständnis an Unvermögen.

Jetzt, mit dem Vorschlag der PI Guyer, mit dem neuen Gesetz, haben wir mehrere Vorteile: Wir haben klare Prozesse, klare Verantwortlichkeiten und wir kommen hoffentlich zu einer besseren Ausschöpfung des Kredites. Zukünftig wird nämlich ein klarer Prozess vorhanden sein. Und hier kann man auch gleich die Ängste nehmen. Es wird kein Baudirektor oder gar ein Amtschef irgendetwas gross entscheiden. Denn zuerst werden die Nutzerdirektionen und die selbstständigen Anstalten ihre Bedürfnisse festlegen, anmelden, sagen, was sie brauchen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dann können gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt die Kosten geschätzt werden. Und auf dieser Basis wird dann der Regierungsrat die Vorhaben priorisieren und eine Strategie festlegen. Der Kantonsrat wird diese Strategie genehmigen und stellt dann im Budget die Mittel zur Verfügung. Die Baudirektion und das zuständige Fachamt sind zuständig für die Um-

setzung dieser Strategie, aber nicht für Änderungen an der Strategie. Und die Kosten, die durch die Immobilien entstehen, werden den Nutzern verrechnet. Damit haben wir Transparenz, eine klare Strategie und vor allem haben wir eben auch Handlungsspielraum. Wenn Projekte blockiert sind, eine Einsprache fällig ist oder irgendetwas nicht vorwärtsgeht, kann man ein anderes Projekt vorziehen, das in der Liste auch weit oben steht. Und wir kommen dann hoffentlich so weit, dass wir diesen Investitionsrückstau abbauen können.

Wenn wir jetzt zur Uni kommen, muss ich sagen: Bei der Uni hätten wir es gerne gehabt, wenn es auch drin gewesen wäre. Wir hätten auch hier das Mietermodell bevorzugt, wir werden dem Kompromiss aber zustimmen. Es kamen verschiedene Argumente, weshalb es hier anders geregelt werden müsse. Ein Argument ist das Immobilien-Portfolio oder die Grösse. Nun, die Grösse ist kein Argument, um etwas selbst zu führen. Die entscheidenden Argumente sind die Prozesse, die restlichen Rahmenbedingungen und die Synergien, die geschaffen werden können, wenn man es gemeinsam macht, und nicht, ob es eine Milliarde, eine halbe Milliarde oder fünf Millionen sind. Dementsprechend sticht das Grössen-Argument aus unserer Sicht nicht wirklich. Auch die Ängste, dass die Drittmittel irgendwie verschwendet werden könnten im Kantonshaushalt, können wir eigentlich nicht grundsätzlich teilen. Diese Angst ist aus unserer Sicht eher unbegründet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir, wenn ein Unternehmen für einen Laborbau oder eine Bibliothek oder ein reicher Gönner für einen Hörsaal Gelder spendet, damit das PJZ aufstocken werden, sondern diese Mittel werden dann für diesen Zweck genutzt. Auch die Flexibilität, die angeführt wurde, wird aus unserer Sicht mit dem Mietermodell nicht eingeschränkt, denn es wird nach wie vor die Universität sagen oder sie hätte gesagt, was sie bauen möchte. Und da würde niemand sagen «Gut, ihr braucht zwar einen neuen Hörsaal, aber wir stellen euch weitere Archivräume zur Verfügung». Die Umsetzungsreihenfolge wird aber in Zukunft vom ganzen Regierungsrat und vom Kantonsrat im Rahmen des Budgetprozesses und im Rahmen der Immobilienstrategie bestimmt und nicht von irgendjemand anderem. Also die Bedürfnisse können auch so erfüllt werden.

Wo wir tatsächlich eine Schwierigkeit sehen, ist bei Forschungsvorhaben und bei Berufungen, wo rasch reagiert werden müsste. Dort wären Lösungen möglich gewesen. Nun, diese wurden nicht vertieft diskutiert. Wir haben diesen Kompromiss, dem wir, wie gesagt, ja zustimmen werden. Was auch noch anzufügen ist, ist das Problem des

Know-hows, das hier auch noch erwähnt werden sollte. Spezialgebäude hat es nicht nur an der Universität Zürich, sondern beispielsweise auch bei der ZHAW (*Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften*), die auch Laborgebäude braucht. Wir haben auch bei den Mittelschulen beispielsweise in den Naturwissenschaftstrakten Spezialimmobilien, die entsprechendes Know-how brauchen. Es ist also wichtig, dass dieses Know-how auch beim Kanton verfügbar ist und nicht nur bei der Universität Zürich. Denn beim Know-how geht es nicht darum, dass man das selbst bauen kann. Beim Know-how geht es darum, dass man, wenn man die Planungsaufträge, die Bauaufträge an Dritte vergibt, diese Auftragnehmer begleiten und überwachen kann. Dafür braucht es das Know-how.

Nun, wir haben jetzt diese Lösung. Es ist, so denke ich, zumindest auf der psychologischen Ebene diese Bedeutung durchaus da, dass wir jetzt dieses Delegationsmodell haben. Wir haben aber auch Risiken, die bis jetzt noch nicht zur Sprache kamen, beispielsweise bei Kostenüberschreitungen, die dann jetzt in der Universität passieren würden. Was bedeutet das fürs Budget? Heisst es, dass dann entsprechen weniger Gelder für die Lehre zur Verfügung stehen, wenn das im Globalkredit abgewickelt werden muss? Oder müssen wir dann als Kanton einfach das Budget erhöhen? Und wenn es Kostenüberschreitungen oder Probleme gibt, wird natürlich auch der Rektor damit belastet werden, weil es als strategische Aufgabe natürlich auch eine Chefsache ist. Wir haben also jetzt dann ein Modell, das bei Schönwetter sicher gut funktionieren wird. Wenn es dann schlechtes Wetter ist, wenn der Sturm kommt, sehen wir gewisse Nachteile. Mal schauen, wie das eintreffen wird. Wir werden aber dem Kompromiss zustimmen, denn ich denke, insgesamt haben wir mit dieser Vorlage doch etwas für den Kanton gewonnen.

Und jetzt noch zum Minderheitsantrag der FDP, dazu möchte ich auch gleich noch sprechen: Wir sprechen hier und heute nicht über die Privatisierung der Spitäler. Wir sprechen hier und heute über den Zustand, falls die Privatisierung nicht zustande kommt. Diese scheitert vielleicht, vielleicht auch nicht, wir wissen es noch nicht. Aber entscheidend ist, was wir mit den Spitälern machen, wenn nicht privatisiert wird. Der Mehrheitsantrag der Kommission sagt ganz klar: Wir integrieren dann die Spitäler ins Mietermodell, wir integrieren sie in die Strategie und wir werden es dort drin auch umsetzen. Die FDP sagt, wir wurstelten dann im Bereich «Spital» weiter rum. Wir haben lange Übergangsfristen. Diese Übergangsfristen sind ja auch notwen-

dig, wir haben es bereits gehört, mit diesen vielfältigen Anlagebuchhaltungen. Und es meint ja kein Mensch, dass man sich dann gleich morgen hinsetzen und die Spitäler ins Immobilienmanagement integrieren muss, sondern man kann mit den anderen Anlagen, mit anderen Bereichen, mit anderen Direktionen anfangen und dann am Ende die Spitäler drannehmen. Bis dann werden wir auch wissen, ob wir die Spitäler privatisieren und in welcher Form. In diesem Sinne bitte ich Sie, den FDP-Antrag abzulehnen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Zuerst ein paar technische Ausführungen: Wenn man eine Immobilie neu erstellen oder renovieren will, gibt es im Projektmanagement grob fünf Phasen. Die strategische Planung formuliert die Bedürfnisse, entwickelt Lösungsstrategien und zeigt Szenarien und Varianten auf. Die Vorstudie prüft die Machbarkeit, definiert das Vorhaben im engeren Sinne und legt das Auswahlverfahren fest. In der dritten Phase der Projektierung wird das Vorprojekt erstellt, dann das Bauprojekt erarbeitet und das Baubewilligungsverfahren eingeleitet. In der Ausschreibung erfolgen die Devisierung, der Offertenvergleich und die Vergabe der einzelnen Aufträge. Und in der fünften Phase erfolgt dann die Realisierung. Da geht es um die konkrete Ausführungsplanung, den Bau und die Inbetriebnahme des Projektes. Und je grösser und komplexer ein Projekt ist, desto wichtiger ist es, dass diese Phasen einzeln sauber abgearbeitet werden, und zwar eben sauber nacheinander. Nachdem ein Bauwerk fertiggestellt ist, ist noch nicht Schluss. Nun gilt es, diese Immobilie zu erhalten, zu bewirtschaften und darauf zu achten, dass dem Werterhalt genügend Beachtung geschenkt wird. Wenn der grosse Unterhalt einer Immobilie während zu langer Zeit vernachlässigt wird, steigen die Kosten für spätere Renovationen exponentiell. Planung, Projektierung, Realisierung, Bewirtschaftung und Werterhalt, das sind die wesentlichen Eckpunkte eines Immobilienmanagements. So arbeitet heute jedes Unternehmen mit einem Immobilien-Portfolio – eigentlich.

Nun, beim Immobilienmanagement des Kantons sieht die EVP einige Mängel, das sind im Besonderen folgende: Die einzelnen Phasen im Projektmanagement werden jeweils nicht sauber abgearbeitet, sondern vermischt. Mehr als einmal kommt es vor, dass praktisch auf der Baustelle nochmals projektiert und geplant werden muss. Als Beispiele sind schon PJZ und MZU genannt worden. Dies führt zu Mehrkosten und Verzögerungen.

Einen weiteren Mangel sehen wir in der Verwaltung des Immobilien-Portfolios. In verschiedenen Softwaresystemen – es ist unklar, ob es 34, 35 oder 37 sind – sind, über die ganze kantonale Verwaltung verteilt, Immobilien, die verwaltet werden. Eine sinnvolle Zusammenfassung dieser Immobilienverwaltung gibt es bisher nicht. Im Klartext heisst das: Der Kanton weiss eigentlich nicht und kann keine verlässlichen Aussagen machen, über wie viele Immobilien zu welchem Wert und in welchem baulichen Zustand er heute verfügt und was an Arbeiten ansteht. In der Folge bleiben wichtige Renovationen und grosse Unterhaltsarbeiten während Jahren unerledigt und werden dabei immer teurer. Im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte haben sich Investitionen in Milliardenhöhe aufgebaut. Vor-sich-herschieben ist keine Strategie, nun muss endlich gehandelt werden. Mit der heutigen Immobilienstrategie ist nur klar, wer die Nutzer einer Immobilie sind. Es ist jedoch nicht klar, wer eigentlich Bauherr und Planer ist. So ist es denn auch nicht verwunderlich, dass es zwischen Immobilienamt und Nutzerdirektionen immer wieder zu Diskussionen über die Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten kommt.

Für die EVP ist der wichtigste Punkt eine ganz klare Zuordnung der Verantwortung. Zu lange haben die unterschiedlichen Amtsstellen und Direktionen einander gegenseitig den schwarzen Peter zugeschoben und jeweils ihr Gegenüber verantwortlich gemacht, wenn es zu Verzögerungen und Mehrkosten gekommen ist. Das muss sich ändern. Die EVP fordert eine klare Zuteilung der Aufgaben und Verantwortung. Die beantragte Gesetzesänderung ist für uns der richtige Weg in die richtige Richtung. Wir werden deshalb sowohl der Vorlage zum Universitätsgesetz wie auch der Vorlage PI Guyer im Grundsatz zustimmen.

Zum Universitätsspital und Kantonsspital Winterthur noch folgende Bemerkungen: Die beantragte Gesetzesänderung sieht eine genügend lange Übergangsfrist vor. In dieser Zeit sind die Eigentumsverhältnisse für USZ und KSW endgültig zu klären. Die EVP wird dem Minderheitsantrag der FDP zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Mit der neuen Spitalfinanzierung hat sich die Situation für die Spitäler grundlegend geändert. Die Leistungen der Spitäler werden mit einer Fallpauschale abgegolten, welche explizit einen Investitionsbeitrag enthält. Damit müssen die Spitäler ihre Immobilien selber finanzieren. Der Kanton soll und darf kein Geld mehr für Immobilien von Spitälern sprechen, auch nicht für die eigenen Spitäler, sonst würde es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen. Weil diese Spitäler sich selber

finanzieren müssen, müssen sie ihre Immobilien auch selber bewirtschaften können. Ansonsten sind sie gegenüber ihren Mitbewerbern stark benachteiligt. Das KSW hat das bei der Planung des Projektes «Didymos» (*Neubau des Bettentraktes*) ganz unmittelbar gespürt. Beim Ersatzbau für das Hochhaus musste es mehrmals vom Immobilienamt hören, dass zu wenige Ressourcen frei sind, weil das Immobilienamt beim PJZ engagiert ist. Es kann nicht sein, dass die Spitäler längere Planungszeiten haben als ihre Mitbewerber, nur weil zu wenig Personal beim Immobilienamt vorhanden ist.

Beim USZ haben wir eine besondere Situation. Hier wird neben der ordentlichen Gesundheitsversorgung ein wesentlicher Beitrag an Forschung und Lehre geleistet. Das sind staatliche Aufgaben, doch dafür bekommt das USZ auch 20 Prozent höhere Fallpauschalen zugestanden. Vor einem Jahr hat es dieser Rat abgelehnt, dass der Gesundheitsdirektor im Präsidium des Spitalrates Einsitz nimmt. Es wurde darauf gepocht, dass das USZ verselbstständigt sei und eine saubere Rollentrennung vorgenommen werden müsse. Wenn es Ihnen mit diesem Worten wirklich ernst ist, müssen Sie diese Rollentrennung nun auch wirklich vornehmen, und zwar in aller Konsequenz. Das USZ muss sich künftig sein Geld selber verdienen und damit auch seine Liegenschaften selber finanzieren. Natürlich gilt es zu klären, zu welchem Restwert die bestehenden Liegenschaften dem USZ übergeben werden, aber diese Frage wird dann im Rahmen der angehenden Revision des USZ-Gesetzes zu klären sein.

Die EVP wird dem Minderheitsantrag der FDP aus dem genannten Grund zustimmen.

Astrid Gut (BDP, Wallisellen): Die weitgehende dezentrale Verantwortlichkeit für die Immobilien im Kanton Zürich kann, wie schon oft zu lesen und heute Morgen auch zu hören war, nicht mehr überzeugen. Doppelspurigkeiten und Verwischung der Verantwortung sowie Kostenüberschreitungen und Ungereimtheiten bei grossen Bauvorhaben müssen in Zukunft – und das endlich – unterbunden werden. Die Ausarbeitung der neuen Gesetzestexte, sei es für die PI Guyer oder auch für die Universität, war in der Kommission, wie bereits erwähnt wurde, nicht immer einfach, ja sogar sehr beschwerlich und bedurfte eines Durchhaltevermögens wie beim Erklimmen des Himalaya, bis endlich eine Einigung aller Beteiligten und eine übereinstimmende Lösung gefunden wurde. Unter grossen Wehen ist nun also ein Kind

geboren worden, das nun wachsen und auch entsprechend erzogen werden kann. Mit der ausgearbeiteten zentralen Steuerung und der passenden Führung der Immobilien kann nun endlich gearbeitet werden. Wir geben aus diesem Grund der PI Guyer und dem Universitätsgesetz eine Chance und stimmen beiden Vorlagen zu. Besten Dank.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Ich kann es vorwegnehmen, die EDU wird sowohl dem Universitätsgesetz wie auch der PI Guyer zustimmen. Heute stellen wir wichtige Weichen und treffen einen Entscheid über die zukünftige Immobilienstrategie. Es ist zwingend nötig, dass beide Geschäfte überwiesen werden, denn nur so haben wir klare Regelungen und eine klare Strategie über das zukünftige Immobilienmanagement. Die wesentlichen Forderungen der PI sind aus unserer Sicht folgende: Erstens zentrale Steuerung des Immobilienportefeuilles, zweitens Mietermodell, drittens Schaffung nachhaltiger Standards und viertens langfristige strategische Immobilienplanung mit zwingender Einflussnahme des Kantonsrates. Es geht hier nicht um einzelne Direktionen, sondern um den Kanton Zürich. Der Kantonsrat soll die langfristige strategische Immobilienplanung des Regierungsrates nunmehr nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern genehmigen. Da die Immobilienplanung von der Regierung im Rahmen des KEF-Prozesses sowieso jährlich aufzudatieren ist, kann das im gleichen Rhythmus geschehen. Die Verwaltungseinheit, die für die kantonalen Immobilien zuständig sein wird, ist nunmehr von der Baudirektion zu bestimmen. Die für die Hochbauten geplanten Investitionsmittel sind in dieser Einheit zusammenzuführen, denn nur so wird eine finanzielle Übersicht gewährleistet. Die sachgerechte Verteilung der Gelder wird durch die langfristige strategische Planung gewährleistet. Das Universitätsgesetz gibt der Uni mit dem Delegationsmodell mehr Eigenverantwortung und unternehmerische Freiheit. Die Universität erhält so bezüglich Immobilien eine gewisse Selbstständigkeit und die damit als nötig erachtete Flexibilität. Andererseits bleibt die Uni klar weiterhin in den KEF- und Budgetprozess des Kantons eingebunden und ihre Immobilienplanung ist vom Kantonsrat zu genehmigen. Gemäss Herrn Hengartner sind nicht wenige Stiftungen und Private bereit, Mittel in Ungebäude zu investieren. Das freut die EDU, denn dank solchen Sponsoren kann der Staatshaushalt entlastet werden. Da die Investitionsplanung auch zukünftig vom Kantonsrat zu genehmigen ist, wird die Hoheit des Kantonsrates über die Investitionsplanung wie auch über die Einhaltung der Baustandards gewährleistet sein.

Bezüglich der Spitäler vertritt die EDU nach wie vor die Meinung, dass sie einstweilen im Mietermodell der PI Guyer einzuschliessen sind. Sollte eine Verselbstständigung dieser Anstalten stattfinden, sind die gesetzlichen Bestimmungen zu jenem Zeitpunkt anzupassen. Wie schon eingangs erwähnt: Die EDU wird beiden Vorlagen zustimmen und alle Minderheitsanträge ablehnen. Machen Sie es ebenso. Danke.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Diese Gesetzesvorlagen haben schon zu Beginn sehr grosse Emotionen ausgelöst. Nicht zu Unrecht haben die relativ unbedarften Vorlagen der Regierung zu Diskussionen geführt, insbesondere weil es eben nicht nur um Planung und Durchführung von Bauten geht, sondern ebenso stark die Aufsichtskompetenzen unseres Rates mittangiert sind. Ich denke, die KPB hat nun in den intensiven Diskussionen, die erfolgt sind, eine Lösung für die Universität gefunden, eine Lösung, die nicht in derartiger Art und Weise in die Aufsichtskompetenzen eingreift. Diese Fragen wurden ja nicht nur in den Sachkommission Bildung (*KBIK*) und KSSG (*Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*) diskutiert, sondern eben auch in der ABG (*Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit*), wo insbesondere die zukünftige Rolle dieses Kantonsrates bei diesen doch finanzträchtigen Immobiliengeschäften sehr stark tangiert ist. Ich empfehle Ihnen deshalb auch ganz klar, der heute vorliegenden Vorlage und der PI Guyer, so wie sie von der Mehrheit vorgeschlagen wird, zuzustimmen.

Absolut fahrlässig wäre es aber, heute nun schon einen Präjudizvorschlag zu unterstützen, der für die beiden Spitäler USZ und KSW Geltung erhalten sollte. Denn gerade dort, wo die Vorlagen erst in der Vernehmlassung stehen und man im Moment an der Auswertung ist, hat es grosse Widerstände in den Parteien und in anderen Organisationen gegeben und es ist nicht zu Unrecht ganz klar hervorgehoben worden, dass es mit diesen Vorlagen für die beiden Spitälern eine Lösung gäbe, die diesem Kantonsrat jegliche Kontrollkompetenz absprechen würde. Wenn Sie diesen Weg gehen wollen – bitte –, ich muss ihn nicht mehr mittragen. Aber ich rate Ihnen dringendst davon ab. Es wäre fahrlässig, heute ein Präjudiz zu schaffen, deshalb ist der Minderheitsantrag der FDP zu den Spitalvorlagen auch ganz klar abzulehnen. Ich bitte Sie, die Vorlage in diesem Sinne zu bereinigen.

Werner Scherrer (FDP, Bülach) spricht zum zweiten Mal: Zwei, drei Kleinigkeiten, die ich noch anbringen möchte. Willy Haderer, ich respektiere deine Sachkompetenz, aber ein Präjudiz ist es nicht, wenn wir einfach den Status quo, wie er heute ist, stehen lassen und dann, wenn wir soweit sind, das Gesetz für die beiden Spitäler anpassen. Ebenfalls, Martin Neukom, eine Kleinigkeit: Das war natürlich ein veritabler Luftheuler. Du hast deine oder eure Position festgelegt. Aber wir sind nicht so weit, dass wir wissen, wo wir tatsächlich stehen. Und zum Schluss einfach noch zur Augenwischerei mit der Übergangszeit: Es steht ganz klar in diesem Papier «Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat die Verordnung bis zum 1. Juli 2016 zur Genehmigung vor.» Nachher ist das ein Gesetz. Und ein Gesetz, das mit irgendwelchen Übergangsfristen verzögert oder verschleiert wird, das wäre vermutlich das Erste, was von uns im Kantonsrat angegriffen würde. Sich da also in die Verlängerung retten zu wollen, das ist eine relativ spezielle Angelegenheit.

Regierungspräsidentin Regine Aeppli: Ich spreche ausschliesslich zur Änderung des Universitätsgesetzes, gestatten Sie mir aber dennoch eine kleine Vorbemerkung. Es wurde viel über die Unfähigkeit der Regierung im Umgang mit Investitionsmitteln und Bauprojekten gesprochen. Ich gestatte mir den Hinweis, dass sämtliche Bauprojekte und Investitionsprojekte, die ich in den letzten zwölf Jahren zusammen mit dem Baudirektor hier vertrat, von Ihnen bewilligt und anschliessend erstellt wurden. Das einfach zur Ergänzung des Gesagten. Zurück zur Vorlage des Universitätsgesetzes. Sie sieht vor, dass die Universität im Bereich des Immobilienmanagements mehr Autonomie erhält, das wurde auch gesagt. Das von der Regierung vorgeschlagene Modell orientiert sich am Modell, wie es für die ETH gilt. Das heisst, die Universität soll als Bauherrin über den Immobilienbedarf befinden und diesen dem Kanton im Rahmen des KEF-Prozesses vorlegen.

Mit der Vorlage werden fünf Ziele verfolgt, ich erlaube mir, das noch einmal kurz zu rekapitulieren: Die Universität kann vermehrt Drittmittel für Investitionsvorhaben einwerben und so einen Teil der Investitionen finanzieren. Und zum GLP-Vertreter (*Thomas Wirth*) möchte ich einfach sagen: Ängste, dass Drittmittel für andere Projekte verwendet werden, wurden nie formuliert und haben auch nie bestanden, weil über die Verwendung und die Zuordnung von Drittmitteln klare Vorschriften bestehen. Ein zweites Ziel besteht darin, dass Lehre und For-

schung, vor allem im Zusammenhang mit Berufungen, besser mit den Investitionsvorhaben verknüpft werden können. Drittens wird die Zusammenarbeit mit der ETH vereinfacht und beschleunigt. Viertens kann die Zahl der kantonsinternen Schnittstellen verringert werden. Und viertens kann die Mittelausschöpfung durch kürzere Entscheidungswege verbessert werden.

Die Vorlage zur Änderung des Universitätsgesetzes ist überschaubar. Es geht um die Revision einzig und allein des Paragraphen 39, der dann allerdings drei Lettern bekommt, a, b und c, es geht allein um diese Bestimmung. Und gegenüber der Vorlage des Regierungsrates hat der Kantonsrat nur eine ganz kleine Änderung und Ergänzung vorgesehen, indem er sich die Genehmigung der Vereinbarung über die baulichen Anforderungen an die universitären Bauten und der Verordnung vorbehält. Aber sonst hat die Kommission nach ausführlichen mehrfachen Debatten am Ende, glaube ich, verstanden, was die Meinung dieses Bauherrenmodells ist und dass der Kantonsrat in seinen Finanzkompetenzen dadurch keine Einbussen erleidet, weil die Immobilienvorlage Teil des KEF-Prozesses sein wird und die Bestimmungen der Verfassung über neue und gebundene Ausgaben und deren Höhe weiterhin gewahrt werden.

Ich danke, wenn Sie dieser Gesetzesneuerung zustimmen werden, und habe damit geschlossen. Besten Dank.

Regierungsrat Markus Kägi: Was ist der Ist-Zustand betreffend Immobilienmanagement im Kanton Zürich? Wir haben ein Mischmodell, es wurde bereits mehrmals erwähnt. Die Baudirektion ist die Auftragnehmerin. Das Geld für den Immobilienunterhalt und für die Erstellung von Neubauten liegt dann bei den Direktionen und diese geben dann der Baudirektion auch den Auftrag, das umzusetzen.

Was hat der Regierungsrat inzwischen beschlossen? Er hat drei Teilprojekte genehmigt. Das erste ist unterteilt in drei Chargen. Das erste ist 1a betreffend das Universitätsspital. Das können Sie im RRB (*Regierungsratsbeschluss*) 235/2014 nachlesen. Dann betreffend 1b, Universität. Diese Vorlage liegt heute auf dem Tisch, das ist RRB 239/2014. Das zweite Teilprojekt ist dann die Optimierung der finanziellen Steuerung. Das können Sie dem RRB 981/2013 entnehmen. Und das dritte Teilprojekt, Überarbeitung der Immobilienverordnung, ist in RRB 1343/2014 ausgeführt. In allen diesen RRB, die ich Ihnen genannt habe, sind die Zielsetzungen und auch die Argumente aufge-

führt. Ich bitte Sie, auch diese Informationen in Ihre Beschlussfassung mit einfließen zu lassen und auch die Postulate abzuschreiben.

Ich möchte nur noch auf ein Votum eingehen, auf dasjenige von Herrn Schaaf: Er hat die verschiedenen Phasen, die ein Projekt durchlaufen, vom Andenken bis zur Realisierung und dann auch zum Unterhalt, richtig erwähnt. Das war richtig, aber, Herr Schaaf, wenn Sie hier drin sagen, dass Ressourcen für das PJZ zulasten des KSW verschoben wurden – das stimmt so nicht. Ich weiss nicht, woher Sie diese Informationen haben. Denn die Leute, die am PJZ planen müssen, sind nicht Spezialisten, um ein Spital zu planen. Wir haben eine Abteilung für das PJZ, die diese Arbeit macht, und eine Abteilung für Spitalbauten, die jene Arbeit machen müssen. Es ist richtig, die Kompetenzen dürfen nicht übergreifend sein, sondern das Know-how kann so auch zusammengehalten werden. Ich bitte Sie einfach, das zur Kenntnis zu nehmen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung der Vorlage 5123a

Titel und Ingress

*I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:
§§ 39 und 39a–39c*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist diese Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission.

Detailberatung der Vorlage 29b/2013

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Marginale zu § 34

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 34a. b. Immobilienplanung

Minderheitsantrag von Martin Neukom, Theres Agosti, Esther Guyer (in Vertretung von Edith Häusler) und Andrew Katumba:

§ 34 a. Der Regierungsrat erstellt jährlich im Rahmen des KEF-Prozesses eine Immobilienvorlage für die Hochbauten des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten und legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Die Immobilienvorlage enthält den jährlichen Investitionsbedarf, der Teil des Budgets ist, eine Übersicht über die geplanten Investitionen für die vierjährige KEF-Periode und die langfristige strategische Planung für den Zeitraum von 12 Jahren. Ausgenommen ...

a. ...

b. ...

c. ...

d. ...

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Martin Neukom gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 110 : 51 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Marginalie zu § 40

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 40a. b. für Immobilien des Kantons zuständige Verwaltungseinheit

Antrag von Esther Guyer und Markus Späth:

§ 40 a. ¹ Die Baudirektion bezeichnet die Verwaltungseinheit, die für die Immobilien im Eigentum des Kantons zuständig ist. Diese setzt die

Immobilienplanung gemäss § 34 a um ~~und verfügt über die für Hochbauten geplanten Investitionsmittel~~. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- a. angemessene Versorgung der kantonalen Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Immobilien,*
- b. Projektentwicklung, Projektplanung und Projektausführung,*
- c. optimale Ausschöpfung der Investitionsmittel für Immobilien,*
- d. Vertretung der Eigentümerinteressen des Kantons,*
- e. Sicherung der Werterhaltung der Immobilien.*

² *~~Die Verwaltungseinheit~~ Der Regierungsrat kann das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement oder Teile davon an die Nutzer delegieren.*

³ *Der Regierungsrat legt für die kantonalen Immobilien Standards fest, welche die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit berücksichtigen.*

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Bei unserem Antrag, also dem Antrag Guyer/Späth, geht es jetzt nicht um eine inhaltliche Änderung, es geht nur um eine Klärung der Verantwortung. Nicht wahr, Gesetze müssen klar und möglichst nicht missverständlich sein. Das möchten wir hier so halten. In Paragraf 40a heisst es «Diese» – also die Verwaltungseinheit – «setzt die Immobilienplanung gemäss § 34 a um und verfügt über die für die Hochbauten geplanten Investitionsmittel». «Verfügt» heisst ja in diesem Fall «bestimmt» und nicht «verwaltet». Verwaltet wird klar von der Verwaltungseinheit, darum heisst sie ja so. Aber hier heisst es «verfügt» und sie bestimmt damit über diese Mittel. Das würde ja heissen: Die Regierung legt die Projekte fest, sie legt die Finanzen fest und sie legt die Priorisierung fest. Der Baudirektor verwaltet die gesprochenen Finanzen und legt dann im Nachhinein wieder bei der Regierung Rechenschaft ab. Das macht aber zwingend der Baudirektor und nicht ein Verwaltungsdirektor oder ein Amtschef. Ein Amtschef kann das nicht. Er kann ja dann nicht plötzlich in der Regierung sitzen und mitbestimmen. Ein Amtschef ist immer dem Baudirektor, also dem Regierungsrat, verpflichtet. Man kann ihn nie über einen Regierungsrat stellen, und genau das würden wir mit dieser Bestimmung tun. Darum müssen wir sie ändern, so wie wir das vorschlagen. Der Beisatz «und verfügt über die für Hochbauten geplanten Investitionsmittel» ist in diesem Sinn nicht nötig. Auch dann kann diese Einheit ihre Arbeit machen, so wie es sein muss.

Ich spreche auch gerade zum zweiten Antrag, wo wir «Die Verwaltungseinheit» gestrichen haben, wo es heisst «Die Verwaltungseinheit kann das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement oder Teile davon an die Nutzer delegieren». Da geht es natürlich nicht, dass ein Amtschef bestimmt, welche Schule oder welches Amtshaus für den kleinen Unterhalt selbstständig ist, also Schule A darf, Schule B darf nicht, Amtshaus A darf, Amtshaus B darf nicht. Dazu braucht es eine einheitliche Regelung. Diese Regelung muss selbstverständlich in der Verantwortung der Regierung liegen. Dafür ist die Regierung gewählt, da ist sie zuständig.

Mit diesem Antrag klären wir diese Situation wieder endgültig. Es geht uns ja nicht um eine inhaltliche Änderung zu irgendeinem Modell, sondern nur um die Klärung der Verantwortung. Und ich bitte Sie wirklich inständig, da zuzustimmen, weil das Gesetz dann wirklich ein Gesetz wird. Und, liebe Grünliberale, man kann mich ja eine blöde Kuh finden (*Heiterkeit*), aber schauen Sie doch mal hin, was wir da tatsächlich machen. Es geht hier um eine Gesetzgebung, die diesen Namen verdient. Ich danke Ihnen sehr, wenn Sie uns zustimmen.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Ich spreche zu allen drei Minderheitsanträgen gleichzeitig. Wir reden heute übers Immobilienmanagement, besser würden wir wohl über das Immobilienmissmanagement reden. Die Diagnose wurde klar gestellt heute Morgen, ich denke, am klarsten hat sich Thomas Wirth zu diesem Thema geäußert. Die Regierung ist zerstritten, das ist Teil und Ursache des Problems. Es ist auch der Hintergrund für unser Eingreifen, letztlich die Ursache der heutigen Debatte. Wir ziehen daraus folgende Schlussfolgerung:

Es erträgt keine Zweideutigkeit in der Gesetzgebung vor diesem Hintergrund, Eineindeutigkeit ist heute gefordert. Alles andere wäre ein Steilpass für weitere eigenmächtige Interpretationen, für weiteren Streit, für Ineffizienz. Deshalb: Die Minderheitsanträge sind nötig für einen Erfolg dieses neuen Immobilienmanagements. Aus der KPB hören wir «Ja, genau was in den Minderheitsanträgen steht, haben wir so gemeint». Liebe Kolleginnen und Kollegen, das genügt hier nicht, dass in den Materialien steht, was gemeint ist. Wir müssen heute sagen, was Sache ist. Wir müssen jetzt etwas mehr ins Gesetz schreiben, als in einer normalen Situation nötig wäre, wir sind eben nicht in einer normalen Situation in diesem Themenbereich.

Der Minderheitsantrag zu Paragraf 34a definiert genau in diesem Sinne präzise, was wir als Gesetzgeber unter langfristiger Planung im Hochbau verstehen wollen, nämlich eine Immobilienvorlage für sämtliche Hochbauvorhaben mit – erstens – Angaben zum Investitionsbedarf im Budgetjahr, zweitens den geplanten Investitionen in der Übersicht für die nächsten vier Jahre und drittens, welche Investitionen im Zeitraum von zwölf Jahren geplant sind.

Zum Minderheitsantrag zu Paragraf 40a, Absatz 4: Auch hier gilt, dass die Regierung als Ganzes in die Pflicht zu nehmen ist. Sie soll die Verantwortung übernehmen, erstens für die Festlegung der Prioritäten bei den von den Nutzerdirektionen gebildeten Raumbedürfnissen und zweitens für die Zuteilung der Räumlichkeiten an die Nutzer. Es widerspricht jeglicher Verwaltungslogik und der gültigen Verantwortungshierarchie, wenn eine untergeordnete Verwaltungseinheit so essenzielle Entscheidungen allein und letztlich, wenn es so im Gesetz steht, über die Köpfe der Regierung hinweg fällen könnte. Es geht auch hier um eine Präzisierung des von der KPB entwickelten, durchaus überzeugenden neuen Immobilienmanagements, nicht um dessen Ausweichung.

Zu den Anträgen von Esther Guyer und mir zu Paragraf 40a, Absatz 1: Ich gebe ja gerne zu, es ist unschön, so spät, ganz am Schluss der Beratungen, noch Anträge zu stellen. Esther Guyer und ich haben uns das gut überlegt. Leider war die KPB aus formalen Gründen und wahrscheinlich auch ein wenig aus Prestigeüberlegungen nicht mehr bereit, sich mit diesen Anträgen ernsthaft auseinanderzusetzen. Deshalb sind wir gezwungen, sie heute dem Rat direkt vorzulegen. Wir wollen damit verhindern, dass wir ungenau legislieren. Wir wollen dazu beitragen, alles zu vermeiden, was in Zukunft zu neuen Auseinandersetzungen in der Regierung führen könnte. Ohne die verlangten Anpassungen sind Tür und Tor geöffnet für unterschiedliche Interpretationen und damit Querschüsse gegen das neue Regime.

Was die beiden Minderheitsanträge und der Antrag Guyer/Späth wollen, sind keine kosmetischen Anpassungen. Sie denken vielmehr das neue Modell konsequent zu Ende und nehmen die Regierung als Ganzes – das ist ganz wichtig –, sie nehmen die Regierung als Ganzes in die Pflicht. Wenn sie heute nicht mehrheitsfähig sind, stellen Sie den Erfolg des neuen Immobilienregimes infrage, bevor es in Kraft tritt. Wir jedenfalls werden einem solchen Gesetz nicht zustimmen können.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Frau Guyer glaubt, dass wir denken, sie sei eine blöde Kuh, und deshalb diese Anträge ablehnen würden. Das ist natürlich Unsinn, aber ich weiss nicht, was Frau Guyer sonst noch alles glaubt. Es ist aber tatsächlich so, dass wir diese Anträge nicht so überzeugend finden, wie Frau Guyer glaubt, dass sie seien. Der erste Antrag bezieht sich darauf, dass wir ganz klar sagen «Wir möchten eine Kasse, eine Kontonummer im KEF, über die diese Immobilienprojekte abgewickelt werden». Der Grund dafür ist, dass es eben möglich ist, Projekte, die blockiert sind, zu stoppen oder zu bremsen, und ein anderes Projekt vorzuziehen. Um das geht es in diesem Antrag oder in dieser Formulierung der KPB. Da haben wir ein Konto, da haben wir diese Flexibilität. Sobald wir das aufteilen, ist diese Flexibilität nicht mehr vorhanden und wir haben Reibungsverluste. Und beim zweiten Antrag geht es um das Mikromanagement und das Makromanagement. Das Problem ist – und das war eine intensive Diskussion mit der Verwaltung und in der Kommission –, dass diese Abstufungen zwischen Gebäudemanagement, Immobilienmanagement, Gebäudeunterhalt, dass das alles nicht ganz trennscharf ist und sich nicht ganz klar regeln lässt. Aber wir haben in der Kommission klar gesagt: Mit dem Gesetz machen wir das Makromanagement. Wir sagen, welche Anstalten vom Immobilienmanagement ausgenommen sind. Da haben wir jetzt mal fünf bestimmt, vielleicht kommen dann noch andere dazu, das werden wir sehen. Aber wir haben das im Gesetz ganz klar gesagt und dort festgehalten und sind auch der Meinung, dass der Regierungsrat das nicht einfach so ändern darf, sondern wir haben diese Bestimmungen. Wo wir aber eben auch Bereiche haben, ist im Bereich des Mikromanagements. Das beginnt beim Reinigungsdienst und geht über das Auswechseln einer Glühbirne bis zum Streichen von neuen Wänden oder auch mal zum Verschieben einer tragenden Wand, das Herausreissen einer tragenden Wand, wenn man grössere Büroräume will. Wir in der KPB waren der Ansicht, dass diese Entscheide die Verwaltungseinheit treffen kann. Sie kann sagen «Ja, klar, ihr sollt das machen». Frau Guyer ist offensichtlich der Ansicht, das sei ein Geschäft, das in den Regierungsrat muss. Darüber können wir streiten, ist aber nicht der Punkt. Aus meiner Sicht – und das ist halt jetzt meine Haltung – verliert das Gesetz diese Klarheit. Es lässt wieder viel zu. Es lässt eigentlich sogar wieder fast den Status quo zu, indem die Regierung beschliesst, irgendeine Anstalt rauszunehmen. Und es lässt zu, dass es eine Aufspaltung gibt. Daher jetzt meine Frage an Esther Guyer: Bist du denn der Ansicht,

dass wir tatsächlich nur ein Konto im KEF haben möchten? Und bist du der Ansicht, dass das Makromanagement, also welche Anstalten ausgelagert sind, im Kantonsrat behandelt und auf gesetzlicher Ebene geregelt werden soll? Ist es das, was du möchtest, oder möchtest du etwas anderes?

Markus Schaaf (EVP, Zell): Ich glaube, es geht um etwas anderes. Es geht um die Formulierung in Absatz 2: «Die Verwaltungseinheit kann das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement oder Teile davon an die Nutzer delegieren.» Und das ist nun eben wirklich gefährlich und eigentlich falsch, denn eine Verwaltungseinheit darf solche Entscheide nicht treffen. Solche Entscheide müssen auf Stufe «Regierungsrat» getroffen werden. Deshalb an die Verfasser der jetzigen Vorlage: «Gut gemeint» ist eben das Gegenteil von «gut». Wir wollen ein gutes Gesetz und deshalb braucht es die vorgeschlagenen Änderungen Späth und Guyer und die EVP wird deshalb den beiden Anträgen zustimmen. Es geht nicht um Mikro- und Makromanagement, sondern es geht darum, dass wir klare Verantwortlichkeiten haben. Und wenn etwas falsch läuft, dann können wir hier drin nicht über eine Verwaltungseinheit diskutieren. Aber über Regierungsräte, die ihren Job richtig oder falsch machen, darüber können wir diskutieren. Um das soll es hier gehen und deshalb muss hier unbedingt «Der Regierungsrat» drinstehen und nicht «Die Verwaltungseinheit».

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Lieber Markus Späth, es ist schon etwas verwirlich, von dir zu hören, das Hauptproblem sei die Regierung selbst, weil sie in sich zerstritten ist und sich nicht einigen kann und immer wieder während der Ausführung und der Detailplanung neue Konzepte erarbeitet. Gerade das wird ja mit den Mehrheitsanträgen klar geregelt. Einmal beschlossene Aufgaben sind zuzuweisen erstens der Zielführung des Bestellers und zweitens der fachlich ausgewiesenen und verantwortlichen Stelle, die für die Durchführung verantwortlich ist. Etwas Klareres gibt es gar nicht. Dies ist in Paragraph 40a klar dargelegt. Deshalb empfehle ich Ihnen, diese Minderheitsanträge abzulehnen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Nun kommen wir zur Abstimmung, das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich bitte Sie um Ihre Aufmerk-

samkeit. Wir stimmen zuerst über Paragraf 40a, Absätze 1 und 2, Antrag Guyer.

Abstimmung über § 40a Abs. 1 und 2

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Esther Guyer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 83 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag von Esther Guyer zuzustimmen.

§ 40a, Abs. 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 40a Abs. 4

Minderheitsantrag von Martin Neukom, Theres Agosti und Esther Guyer (in Vertretung von Edith Häusler):

⁴ Die Direktionen und die öffentlich-rechtlichen Anstalten legen ihre Raumbedürfnisse fest. Die Regierung entscheidet im Rahmen der langfristigen strategischen Planung über deren Priorisierung. Sie überlässt die Immobilien den Direktionen und den öffentlich-rechtlichen Anstalten zur entgeltlichen Nutzung. Die Kosten für die Nutzung sind auszuweisen.

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Ja, es tut mir sehr leid, wenn ich die Pause noch verlängere (*Heiterkeit*), nein, die Sitzung und die Pause noch verzögere. Aber es ist mir hier wesentlich.

Was steht hier? Hier steht «Die Direktionen und öffentlich-rechtlichen Anstalten melden ihre Raumbedürfnisse im Rahmen der Immobilienplanung der Verwaltungseinheit». Was heisst das? Verstehen Sie diesen Satz? Viel klarer ist es, wenn wir schreiben «Die Direktionen und öffentlich-rechtlichen Anstalten legen ihre Raumbedürfnisse fest» – Punkt. «Die Regierung entscheidet im Rahmen der Immobilienplanung über deren Priorisierung.» Damit ist klar geregelt, was wir wollen. Beim vorherigen Satz ist mir nicht einleuchtend, was der eigentlich genau will.

Abstimmung über § 40a Abs. 4

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Martin Neukom gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 110 : 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 40a Abs. 5

Minderheitsantrag von Werner Scherrer und Antoine Berger (in Vertretung von Carmen Walker Späh):

⁵ Abs. 1–4 sind nicht anwendbar auf: a. ...

b. ...

c. ...

d. ...

e. ...

f. das Universitätsspital Zürich,

g. das Kantonsspital Winterthur.

Dispositive IV und V entfallen.

Dispositive VI–VIII werden zu IV–VI.

Abstimmung über § 40a Abs. 5

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Werner Scherrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 115 : 46 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 40a Abs. 6

Übergangsbestimmung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Das Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Das Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 28

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG) vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 22

Keine Bemerkungen; genehmigt.

V. Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG) vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 21

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Somit ist diese Vorlage ebenfalls materiell durchberaten. Das Geschäft geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über das Dispositiv auf Seite 1 und Ziffern VI bis VIII der Vorlage.

Die Geschäfte 16 und 17 sind erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt als Ersatzmitglied des Baurekursgerichts von Jürg Trachsel, Richterswil

Ratssekretärin Barbara Bussmann verliest das Rücktrittsschreiben:
«Sie haben mich heute Vormittag zum ordentlichen Richter am Baurekursgericht Zürich gewählt, wofür ich mich an dieser Stelle noch einmal recht herzlich bedanke.

Damit ist nun aber auch die Zeit gekommen, um vom Amt als Ersatzrichter am nämlichen Gericht auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zurückzutreten. Ich ersuche Sie deshalb höflich, umgehend die Regelung meiner Nachfolge in die Wege zu leiten.

Für den Moment verbleibe ich mit freundlichen Grüßen, Jürg Trachsel.»

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ersatzmitglied des Baurekursgerichts, Jürg Trachsel, Richterswil, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Schaffung eines zeitgemässen Kompetenzzentrums für Biolandbau auf dem Betrieb Strickhof-Wülflingen**
Motion Urs Hans (Grüne, Turbenthal)
- **Verordnungen des Regierungsrates und ihre Genehmigung im Kantonsrat**
Interpellation Ruedi Lais (SP, Wallisellen)
- **Verkauf Landwirtschaftsbetriebe «Guldenen»**
Anfrage Martin Haab (SVP, Mettmenstetten)
- **Geschröpfte Hauseigentümer**
Anfrage Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)
- **Finanzielle Zuwendungen einer Versandapotheke an Ärzte im Kanton Zürich**
Anfrage Esther Guyer (Grüne, Zürich)

Rückzug

- **Ein Weinkeller reicht für den Kanton Zürich**
Postulat Daniel Heierli (Grüne, Zürich), KR-Nr. 349/2014

Schluss der Sitzung: 12.20 Uhr

Zürich, den 27. April 2015

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 11.
Mai 2015.